

146 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 1. 1972

Regierungsvorlage

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

Die Republik Österreich

und

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

vom Wunsche geleitet, den Verlauf der Staatsgrenze zwischen Piz Lad und Bodensee festzulegen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen.

Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. Alfred Escher, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird bestimmt:

1. im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden (zwischen dem Dreiländergrenzpunkt am Piz Lad und der Dreiländerspitze) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 1), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 2) und die Blätter Nr. 1179, 1159, 1178 und 1198 der Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 3) und überdies

im Abschnitt Altfinstermünz—Martinsbruck durch die 14 Luftbilder (Nr. 7097 bis 7110) vom 21. September 1966, denen die Mittellinie des Inn zu entnehmen ist (Anlage 4), im Abschnitt Schalklhof—Altfinstermünz durch den Detailplan im Maßstab 1 : 10.000 auf dem Blatt Nr. 1179 der Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 5), in den Abschnitten Schalklbach, Spisser Mühle und Malfrag bis zum Grenzpunkt Nr. 8 durch die 12 Luftbilder (Nr. 7083 bis 7094) vom 21. September 1966, die 20 Luftbilder (Nr. 6062 bis 6069 und 6074 bis 6085) vom 19. Juli 1967 und die 2 Luftbilder (Nr. 6217 und 6218) vom 8. August 1967, denen die Mittellinie zwischen dem linksufrigen und dem rechtsufrigen Hangfuß des Schalklbaches, des Zandersbaches und des Malfragbaches zu entnehmen ist (Anlage 6);

2. im Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden (zwischen der Dreiländerspitze und dem Dreiländergrenzpunkt Naafkopf) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 7), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 8) und die Blätter Nr. 1198, 1178, 1177, 1157 und 1156 der Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 9);
3. im Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen (zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein und der Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee)
 - a) im Abschnitt Dreiländergrenzpunkt—Anfang des Diepoldsauer Durchstiches (Unterabschnitte Dreiländergrenzpunkt—Illmündung und Rhein Obere Strecke) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 10), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 11) und

- die Blätter Nr. 1115, 1116 und 1096 der Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 12);
- b) im Abschnitt Alter Rhein Hohenemser Kurve durch die Grenzbeschreibung (Anlage 13), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 14) sowie den Detailplan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 15);
- c) im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke (Ende des Diepoldsauber Durchstiches—Anfang des Fussacher Durchstiches) durch die Grenzbeschreibung (Anlage 16), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 17) und die Blätter Nr. 1096 und 1076 der Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 18);
- d) im Abschnitt Brugger Horn durch die Grenzbeschreibung (Anlage 19), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 20) sowie den Detailplan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 21) und
- e) im Abschnitt Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee durch die Grenzbeschreibung (Anlage 22), das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 23) und den Detailplan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 24).
- (2) Die im Absatz 1 angeführten Urkunden bilden in ihrer Gesamtheit als Grenzurkundenwerk einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Staatsgrenze im Bodensee wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 2

(1) Die auf Grund des Artikels 1, Absatz 1, Ziffer 3, Buchstaben a und c dem Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zufallenden Gebietsteile im Ausmaß von etwa 16,1 ha gehen in das lastenfreie Eigentum des Kantons St. Gallen über. Die auf Grund des Artikels 1, Absatz 1, Ziffer 3, Buchstaben a und c dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zufallenden Gebietsteile im Ausmaß von etwa 6,4 ha und die auf Grund derselben Bestimmungen dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zum Ausgleich zufallenden Gebietsteile im Ausmaß von 9,7 ha gehen in das lastenfreie Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

(2) Dritte, die durch den lastenfreien Eigentumsübergang allenfalls in ihren Rechten an den übergegangenen Liegenschaften verletzt wurden, können keine Ansprüche gegen den Staat, dem die Liegenschaften zufallen, geltend machen.

Artikel 3

Die Staatsgrenze grenzt die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander ab. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten jeder Art.

Artikel 4

Die durch Artikel 1 festgelegte Staatsgrenze ist auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, unveränderlich.

Artikel 5

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

146 der Beilagen

3

(6) Die Gerichte der Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 6

Durch diesen Vertrag werden alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten über den Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze aufgehoben.

Artikel 7

Die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen bilden den Gegenstand eines besonderen Abkommens.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag ist unkündbar.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Wien, am 20. Juli 1970 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. Alfred Escher m. p.

A b k o m m e n

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen

Die Republik Österreich
und

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
vom Wunsche geleitet, die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der

Grenzzeichen zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen.

Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:
Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. Alfred Escher, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ABSCHNITT I**Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze****Artikel 1**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf stets deutlich sichtbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich ferner, die hiefür notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Abkommens instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat stellt auf seine Kosten für die Vermessung und Vermarkung der gesamten Staatsgrenze ohne Rücksicht auf die Grenzabschnitte die erforderlichen Vermessungsfachleute und das vermessungstechnische Hilfspersonal.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 stellen die Arbeitskräfte, die neben dem vermessungstechnischen Hilfspersonal noch benötigt werden, sowie die erforderlichen Materialien, Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge und dergleichen) auf eigene Kosten:

- a) die Republik Österreich für den Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden und das rechte Ufer des Rheines vom Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein bis zur Einmündung der Ill in den Rhein;
- b) die Schweizerische Eidgenossenschaft für den Hauptabschnitt Tirol — Graubünden und den Teil des Hauptabschnittes Vorarlberg — St. Gallen zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein und der Einmündung der Ill in den Rhein mit Ausnahme des rechten Ufers des Rheines;
- c) das Internationale Rheinregulierungsunternehmen für den Teil des Hauptabschnittes

Vorarlberg — St. Gallen von der Einmündung der Ill in den Rhein bis zur Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee (Artikel 31 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 10. April 1954 über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee).

(3) Von der Regelung des Absatzes 2 kann fallweise abgegangen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit oder in den Fällen des Artikels 6 Absatz 4 geboten ist.

(4) Hat ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ein Grenzzeichen beschädigt oder vernichtet, so trägt die Kosten der Instandsetzung oder der Erneuerung dieser Vertragsstaat. Soweit eine Haftung des Schädigers oder eines sonstigen Dritten besteht, steht diesem Vertragsstaat ein Rückgriff gegen ihn zu.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten werden alle acht Jahre den Zustand der Grenze überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen. Mit der ersten Überprüfung wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages begonnen werden.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Vertragsstaates, insbesondere wenn es die deutliche Erkennbarkeit der Grenze erfordert oder ein Vertragsstaat behauptet, ein Grenzzeichen entspreche nicht dem Grenzverlauf, oder wenn ein Gewässer, in dem oder in dessen Nähe die Staatsgrenze verläuft, seinen Lauf wesentlich ändert, werden die Vertragsstaaten auch außerhalb der periodischen Überprüfung (Absatz 1) die Grenzzeichen überprüfen, die notwendigen Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten vornehmen und die Behebung von Mängeln veranlassen.

Artikel 4

(1) Von der Form, dem Aussehen und dem Material der Grenzzeichen, wie sie im Grenzurkundenwert (Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970) angegeben sind, kann, soweit sich dies als zweckmäßig erweist, abgewichen werden.

(2) Ebenso können, wo dies erforderlich ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte abgeändert werden oder umgekehrt.

Artikel 5

(1) Vermarkungsarbeiten, die mit einer Vermessung verbunden sind, sind von Vermessungsfachleuten beider Vertragsstaaten im Einvernehmen durchzuführen.

(2) Über diese Arbeiten sind Niederschriften und Feldskizzen zu erstellen, über deren endgültigen Inhalt die Kommission (Artikel 16) beschließt.

Artikel 6

(1) Über jede von der Kommission (Artikel 16) beschlossene Änderung oder Ergänzung der Vermarkung (Artikel 4 Absatz 1 und 2) und über die Widersprüche und Fehler, die von der Kommission im Grenzurkundenwerk oder in den von ihr festgelegten Vermessungsergebnissen festgestellt werden, sind in je zwei Originale Niederschriften aufzunehmen und, soweit erforderlich, zusätzliche Feldskizzen zu verfassen.

(2) Die Kommission hat die von ihr beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung sowie die im Absatz 1 genannten Feststellungen auf zweckentsprechende Weise fortzuführen.

(3) Die Kosten der Herstellung und Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie der Fortführung nach Absatz 2 werden für den Hauptabschnitt Vorarlberg — Graubünden und für den Teil des Hauptabschnittes Vorarlberg — St. Gallen von der Brücke Widnau — Lustenau bei Stromkilometer 80,0 des Rheines bis zur Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee von der Republik Österreich und für den Hauptabschnitt Tirol — Graubünden sowie für den Teil des Hauptabschnittes Vorarlberg — St. Gallen vom Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein bis zur Brücke Widnau — Lustenau bei Stromkilometer 80,0 des Rheines von der Schweizerischen Eidgenossenschaft getragen. Artikel 2 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Werden Vermarkungs- oder Vermessungsarbeiten infolge baulicher Arbeiten notwendig, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Bauherrn.

Artikel 7

Die Eigentümer oder Nutzungsberchtigten der Grundstücke, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, sind verpflichtet, die zur Vermessung und Vermarkung erforderlichen Arbeiten, insbesondere das Setzen oder Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen, zu dulden und den Zugang nicht zu behindern.

Artikel 8

Erweisen sich wegen baulicher Veränderungen Grenzänderungen als zweckmäßig, so ist die Kommission (Artikel 16) befugt, den Vertragsstaaten entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Durchführung der von den Vertragsstaaten vereinbarten Grenzänderungen ist Aufgabe der Kommission.

Artikel 9

Die für die Vermessung notwendigen Triangulierungspunkte in einem Vertragsstaat können auch von Personen, die vom anderen Vertragsstaat mit der Vermessung betraut sind, in gleicher Weise benutzt werden.

ABSCHNITT II**Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung ihrer Sichtbarkeit****Artikel 10**

Die Vertragsstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, um die Erhaltung der Grenzvermarkung und der Triangulierungspunkte zu gewährleisten und die Zerstörung, Beschädigung und mißbräuchliche Verwendung der Grenzsteine, anderen Grenzzeichen, Triangulierungspunkte und der bestehenden Rheinmarken zu verhindern.

Artikel 11

Maßnahmen im Uferbereich eines Grenzgewässers bedürfen, insoweit sie eine Änderung der Lage der Mittellinie des Gerinnes zur Grenzlinie mit sich bringen, der Zustimmung der Kommission (Artikel 16).

Artikel 12

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß beiderseits der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) ein Kreis mit einem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird. Dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen.

Artikel 13

(1) Auf den in Artikel 12 genannten Gebiets Teilen dürfen Anlagen jeder Art nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, sowie für Leitungen aller Art, die die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in besonderen Fällen weitere

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1, erster Satz, zulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates anzuhören; zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Artikel 14

In der Grenzlinie dürfen künftig Eigentumsgrenzzeichen nicht errichtet werden. Anstoßende Eigentumsgrenzen dürfen nur durch Richtungssteine vermarkt werden. Diese müssen mindestens 3 m von der Grenzlinie entfernt sein.

Artikel 15

(1) Entschädigungsansprüche, die in den Fällen der Artikel 7 und 12 gestellt werden, richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die Grundstücke liegen.

(2) Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

ABSCHNITT III**Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission****Artikel 16**

Zur Durchführung der in den Artikeln 1 bis 9 und 11 genannten Aufgaben wird die Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission (in diesem Abkommen Kommission genannt) eingesetzt.

Artikel 17

(1) Die Kommission besteht aus einer österreichischen und schweizerischen Delegation von je fünf Mitgliedern. Die Regierung jedes Vertragsstaates bestellt die Mitglieder ihrer Delegation und deren Stellvertreter. Jede Seite kann Experten und Hilfskräfte beiziehen.

(2) Die Regierung jedes Vertragsstaates bestimmt ein von ihr bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden der Delegation und ein von ihr bestelltes Ersatzmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der von ihm bestellten Mitglieder einschließlich der Kosten der von ihm beigezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige anlässlich der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 18

(1) Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es auf Antrag des Vorsitzenden einer Delegation selbst beschließt oder wenn es einer der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege verlangt.

(2) Die Kommission tritt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen abwechselnd auf den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten zusammen.

Artikel 19

(1) Die Tagungen werden vom Vorsitzenden der Delegation des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Grenzbesichtigungen werden von den Vorsitzenden der beiden Delegationen gemeinsam geleitet.

(2) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist eine Niederschrift in zwei Originalen zu verfassen. Sie sind von den anwesenden Mitgliedern beider Delegationen zu unterzeichnen.

Artikel 20

Zu einem Beschuß der Kommission ist die Übereinstimmung der beiden Delegationen erforderlich. Beschlüsse der Kommission treten in Kraft, sobald die Vorsitzenden der Delegationen einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Diese Mitteilung soll binnen zwei Monaten gemacht werden.

Artikel 21

Die in den Artikeln 2 und 17 genannten Personen sind berechtigt, mit einem gültigen Reisepaß oder mit einem gültigen Personalausweis (Identitätskarte) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auch an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen zu überschreiten. Die Vorsitzenden der Delegationen werden einander diese Personen bekanntgeben.

Artikel 22

(1) Materialien, die aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens eingebracht werden, sind von allen Ein- und Ausfuhrabgaben befreit.

(2) Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) bleiben unter der Voraussetzung, daß sie spätestens innerhalb eines Monates nach Beendigung der Arbeiten wieder rückgeführt werden, frei von allen Ein- und Ausfuhrabgaben; dabei entfällt auch die Leistung einer Sicherstellung. Für nicht rückgeführte Waren sind die Abgaben zu entrichten, es sei denn, die Rückführung wäre

wegen völliger Abnützung oder Untergang der Waren unterblieben.

(3) Die in den Artikeln 2 und 17 genannten Personen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das zu ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch erforderliche Reisegut einschließlich Lebensmittel, Getränke, Medikamente und Tabakwaren frei von Ein- und Ausfuhrabgaben mitführen.

(4) Waren, die nach den Absätzen 1 bis 3 abgabenfrei bleiben, sind von Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr befreit.

(5) Die Vertragsstaaten sichern einander für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der für die Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens benötigten Waren eine erleichterte Zollabfertigung und -überwachung zu. Insbesondere kann von der Ausstellung von zollamtlichen Befunden Abstand genommen werden.

ABSCHNITT IV**Schlussbestimmungen****Artikel 23**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens ist das im Artikel 5 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970 vereinbarte Verfahren anzuwenden.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, Artikel 2 Absatz 2 nach Ablauf eines Zeitraumes von acht Jahren mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Vertragsstaaten durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Ergibt diese Überprüfung eine übermäßige Belastung eines der Vertragsstaaten, so werden die Regierungen der Vertragsstaaten für die Zukunft insoweit eine von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Regelung vereinbaren, als dies zur Herstellung einer gleichmäßigen Belastung notwendig ist.

Artikel 25

Dieses Abkommen wird für zehn Jahre abgeschlossen. Wird es nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt, so gilt es stillschweigend jeweils für weitere zehn Jahre verlängert.

146 der Beilagen

7

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Wien, am 20. Juli 1970 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich:
Dr. Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Dr. Alfred Escher m. p.

Wappen ihres Staates, der Aufschrift „Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission“ und der Bezeichnung der Delegation.

2. Sollten zum Zwecke der Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen oder ausgebeutet werden, so werden die Vertragsstaaten gemäß dem Abkommen gemeinsam die Maßnahmen treffen, die bei der weiteren Aufsuchung oder Gewinnung zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendig sind.

3. Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Wien, am 20. Juli 1970 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich:
Dr. Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Dr. Alfred Escher m. p.

**Protokoll
zum
Abkommen
zwischen der Republik Österreich und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über die
Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze
und die Erhaltung der Grenzzeichen**

1. Jede Delegation in der Kommission führt Hartdruck- und Farbstampflien mit dem

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze gliedert sich — durch geographische Gründe und durch die beiderseitige bundesstaatliche Struktur bedingt — in drei Hauptabschnitte: den **Hauptabschnitt Tirol—Graubünden**, der vom Dreiländergrenzpunkt mit der Italienischen Republik am Piz Lad bis zur Dreiländerspitze (Anstoß der Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg an die schweizerische Staatsgrenze) reicht, weiters den **Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden**, der sich von der Dreiländerspitze bis zum Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Naafkopf erstreckt und schließlich — getrennt durch das Fürstentum Liechtenstein — den **Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen**, der zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein und der Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee liegt. Maßgebend für den Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze ist auch heute grundsätzlich noch der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (StGBI. Nr. 303/1920), der in seinem Artikel 27 Ziffer 1 die Grenzen Österreichs gegen die Schweiz und gegen Liechtenstein mit der „gegenwärtigen Grenze“, also mit derjenigen Grenze festgesetzt hat, die zuletzt zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestand. Der am 15. Mai 1955 in Wien unterzeichnete Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (BGBI. Nr. 152), normierte wohl in seinem Artikel 5 ausdrücklich, daß die Grenzen Österreichs jene sind, die „am 1. Jänner 1938 bestanden haben“. Darin liegt aber trotz der Verschiedenheit der maßgebenden Zeitpunkte eine Bestätigung der durch den Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye übernommenen Rechtslage, weil zwischen 1919 und 1955 zwischen Österreich und der Schweiz keine wie immer gearteten Änderungen der gemeinsamen Staatsgrenze durchgeführt wurden.

Weder zur Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie noch seit der Gründung der Repu-

blik Österreich wurde mit der Schweiz ein formeller Staatsvertrag abgeschlossen, durch welchen der genaue Verlauf der gesamten österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze festgelegt ist. Lediglich durch den am 14. Juli 1868 unterzeichneten Staatsvertrag „über die Regulierung der Grenze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz“ (RGBl. Nr. 2/1869) wurde der Grenzverlauf in den Abschnitten Piz Lad, Altfinstermünz—Martinsbruck, Schalklhof—Altfinstermünz und Schalklbach des Hauptabschnittes Tirol—Graubünden genau festgelegt und damit ein langjähriger Streit der beiden Nachbarstaaten über den Verlauf der Staatsgrenze in den Abschnitten Schalklhof—Altfinstermünz und Schalklbach beseitigt (Artikel I und II). Schließlich bestimmten noch die österreichisch-schweizerischen Staatsverträge über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee vom 30. Dezember 1892 (RGBl. Nr. 141/1893) und vom 19. November 1924 (BGBI. Nr. 436/1925) jeweils im Artikel 15 für den unteren Durchstich des Rheinlaufes im Bereich der österreichischen Gemeinde Fussach und für den oberen Durchstich im Bereich der schweizerischen Gemeinde Diepoldsau: „Die Landesgrenze zwischen den beiden Staaten verbleibt auch nach Vollendung der beiden Durchstiche unverändert in der bisherigen, der Mitte des Alten Rheinstromes entsprechenden Richtung“.

Die gemeinsamen Bemühungen der beiden Staaten, den Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze zwischen dem Dreiländergrenzpunkt am Piz Lad und dem Dreiländergrenzpunkt auf dem Naafkopf im Detail und verbindlich festzulegen und soweit erforderlich auch in der Natur durch Grenzzeichen sichtbar zu machen, gehen bereits in das Jahr 1902 zurück: Damals wurde eine österreichisch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe gebildet, die Grenze zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kanton Graubünden der Schweizerischen Eidgenossenschaft einer Revision zu unterziehen und die Grenzlinie dort, wo sie strittig war, festzustellen. Diese Kommission hatte darauf die Staatsgrenze begangen

146 der Beilagen

9

und im Jahre 1903 mit der Vermarkung der Hauptabschnitte Tirol—Graubünden und Vorarlberg—Graubünden begonnen. Diese Arbeiten wurden aber zur Zeit der Monarchie ebenso wenig beendet wie die von der Kommission in Aussicht genommene Grenzbeschreibung für die in Rede stehenden Hauptabschnitte. Im Jahre 1927 wurde sodann im Einvernehmen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat eine neue „gemischte Kommission für die Bereinigung der österreichisch-schweizerischen Landesgrenze in den Abschnitten Vorarlberg—Graubünden und Tirol—Graubünden“ eingesetzt und damit beauftragt, die angefangenen Arbeiten zu Ende zu führen. Diese gemischte Kommission hat die von ihr beschlossenen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten in den Jahren 1928 und 1929 durchgeführt. Von den technischen Delegierten dieser Kommission wurde für die beiden Hauptabschnitte je eine Grenzbeschreibung samt Planbeilagen angefertigt. Die gemischte Kommission hat diese Grenzbeschreibungen in ihrem Schlussprotokoll, das am 16. Juli 1937 in Chur verfaßt worden ist, für „richtig“ befunden, durch die zuständigen Delegierten unterfertigt und an die beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung weitergeleitet. Weiters hatte die gemischte Kommission ein Protokoll, „betreffend den Schutz und die Erhaltung der zur Vermarkung der österreichisch-schweizerischen Grenze in den Abschnitten Tirol—Graubünden und Vorarlberg—Graubünden dienenden Grenzzeichen“ verfaßt und dem erwähnten Schlussprotokoll beigegeben. Das Schlussprotokoll, die beiden Grenzbeschreibungen sowie das zuletzt erwähnte „Vermarkungsprotokoll“ wurden vom Schweizerischen Bundesrat am 12. Oktober 1937 und von der österreichischen Bundesregierung am 22. Dezember 1937 genehmigt. Ein im März 1938 fertiggestellter Nachtrag zur Grenzbeschreibung für den Hauptabschnitt Tirol—Graubünden brachte die noch fehlenden Verzeichnisse der Koordinaten und Höhen der Grenzpunkte in den Abschnitten Schalklhof—Altfinstermünz und Piz Lad. Dieser Nachtrag wurde zwar vom Schweizerischen Bundesrat am 27. Mai 1938 genehmigt. Infolge der Besetzung Österreichs unterblieb aber die Genehmigung durch die österreichische Bundesregierung. Der Nachtrag wurde vielmehr durch die deutsche Reichsregierung genehmigt (Erlaß des Reichsministers des Innern vom 24. September 1938, Z. VI a 1768/38-6645).

Nach der Wiederherstellung der Republik Österreich wurde von den beiden Staaten im Jahre 1950 eine neue gemischte Kommission gebildet. Diese sorgte für eine — vor allem vermessungstechnische — Überprüfung der Grenzzeichen, weiters für die Beseitigung festgestellter Vermarkungsmängel und für die erforderliche

Verdichtung der Vermarkung zunächst im Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden (1951 und 1952) und sodann im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden (1953 und 1954). Schließlich begann die gemischte Kommission wegen der erheblichen Verdichtung der Vermarkung mit der Herstellung eines neuen Grenzurkundenwerkes für diese beiden Hauptabschnitte.

Was schließlich den Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen, die sogenannte Rheingrenze, betrifft, so bildete ursprünglich, wie sich schon aus dem bereits zitierten Artikel 15 der Rheinregulierungsverträge von 1892 und 1924 ergibt, die „Mitte des Alten Rheinstromes“ die Staatsgrenze zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz. Folgende naturbedingte Umstände machten aber bereits vor dem ersten Weltkrieg eine umfassende Regulierung des Rheines oberhalb des Bodensees erforderlich: Der Rhein ist in dieser Strecke ein Gebirgsfluß mit reicher Geschiebeführung; sowohl die österreichischen als auch die schweizerischen Zubringer sind durchwegs Wildbäche. Diese Geschiebeführung verursacht durch Ablagerungen im Mündungsbereich den raschen Vorbau des Mündungsdeltas in den Bodensee; überdies hob sich die Sohle durch Ablagerungen im Flussbett allmählich über die Rheinebene. Die Folge davon waren stets wiederkehrende Überschwemmungen. Die letzte Überschwemmungskatastrophe des Jahres 1927 verheerte das Rheintal ausgehend von Liechtenstein.

Zur Bekämpfung dieser Naturereignisse kamen die beiden Staaten Österreich und die Schweiz erstmalig im Staatsvertrag vom 30. Dezember 1892 überein, den Rheinlauf unterhalb der Illmündung abwärts durch die Errichtung von zwei Durchstichen, den Fussacher Durchstich auf österreichischem Gebiet und den Diepoldauer Durchstich auf schweizerischem Gebiet, zu verkürzen und dadurch eine Eintiefung der Sohle herbeizuführen. Im Jahre 1900 wurde der Fussacher Durchstich eröffnet, während — durch den ersten Weltkrieg bedingt — im Bereich der Hohenemser Kurve der Rhein erst im April 1923 in sein neues Bett bei Diepoldsau eingeleitet werden konnte.

Da durch dieses Werk vorerst dem Rhein in seiner Mündungsstrecke ein neuer Lauf angewiesen wurde, ergab sich die Notwendigkeit, die Mitte des abgeschnittenen alten Bettes durch genaue Vermessung festzustellen. Zur Grenzfeststellung im Alten Rhein vom Brugger Horn bis zur Einmündung in den Bodensee wurden von den beiderseitigen Regierungen Delegierte ernannt, die auf ihrer ersten Zusammenkunft im März 1899 beschlossen, Pläne im Maßstab 1 : 2000 und ein Koordinatenverzeichnis der Fixpunkte anzufertigen. Das im Jahre 1903 angefertigte und von den beiderseitigen Regierungen genehmigte Grenzfeststellungsoperat wurde

durch einen Nachtrag vom Jahre 1909 hinsichtlich des Grenzverlaufes im Abschnitt Brugger Horn ergänzt, nachdem der linksseitige Uferbau bei der Abzweigung des alten Rheinbettes beim Brugger Horn fertiggestellt worden war. Weitere Nachträge aus den Jahren 1913 bis 1920 bestrafen die Versetzung von Grenzzeichen, wie sie durch Baumaßnahmen erforderlich wurde. Auf Grund dieser Pläne wurde das Projekt der Regulierung des Alten Rheines vom Brugger Horn bis zur Einmündung in den Bodensee von der bereits im Rheinregulierungsvertrag von 1892 vorgesehenen „Internationalen Rheinregulierungskommission“ verfaßt.

Da nach dem ersten Weltkrieg Österreich zunächst nicht in der Lage war, den Diepoldsauer Durchstich anteilig mitzufinanzieren, ergänzten die beiden Staaten ihre Vereinbarungen durch den neuen Staatsvertrag vom 19. November 1924. Die Schweiz erklärte sich bereit, die österreichischerseits noch durchzuführenden Arbeiten vorzufinanzieren, um das gemeinsame Werk beschleunigt zu Ende führen zu können. Diese Arbeiten wurden von der „Internationalen Rheinregulierungskommission“ ausgeführt und im großen und ganzen bis zum Jahre 1934 abgeschlossen.

Bereits im Jahre 1924 wurde die „Internationale Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Österreich und der Schweiz im alten Rheinbette bei Diepoldsau“ gebildet, die die Staatsgrenze im alten Flusslauf, der durch die Einleitung des Rheines in sein neues Bett bei Diepoldsau in der Hohenemser Kurve beinahe trockengelegt worden war, festzulegen hatte. Die Kommission fertigte noch im gleichen Jahr für den Abschnitt Alter Rhein Hohenemser Kurve Polygontzübersichtspläne im Maßstab 1 : 5000, Grenzpläne im Maßstab 1 : 1000, ein Koordinatenverzeichnis der Fixpunkte und eine Lagebeschreibung der nicht vermarkten Grenzpunkte an. Im Nachtrag vom Juli 1930 zum Koordinatenverzeichnis wurden die nach Fertigstellung des rechtsseitigen Uferbaues am Ein- und Auslauf des Diepoldsauer Durchstiches vermarkten Grenzpunkte festgelegt. In einem weiteren Nachtrag vom Mai 1931 wurden diese Grenzpunkte beschrieben und auf einem Lageplan dargestellt. Auf Grund dieser Unterlagen konnten die Detailpläne für diesen Teil der Staatsgrenze angefertigt werden.

Trotz der radikalen Kürzung des Rheinlaufes mit Hilfe der ausgeführten Durchstiche trat der gewünschte Erfolg nur vorübergehend ein. Der Rhein brachte mehr Geschiebe aus seinen Wildbächen, als ursprünglich vorausgesetzt werden konnte. Die Gefahr einer neuartlichen Hebung der Flusssohle über die Rheinebene tauchte wieder auf. Man begegnete ihr mit umfangreichen Baggerungen, mußte aber erken-

nen, daß auf die Dauer das Auslangen mit diesem Hilfsmittel nicht zu finden war.

Während des zweiten Weltkrieges ließ daher die Schweiz durch die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich das Problem an langen Versuchsreihen studieren. Schließlich wurde das Umbauprojekt III b ausgearbeitet, nach dem durch eine gegen den Bodensee zunehmende Verengung des Rhein-Mittelgerinnes der Geschiebetransport gefördert und Ablagerungen im Fluss vermieden werden. Nach Fertigstellung der Projektierungsarbeiten nahm die Schweiz in ihrem Bereich im Jahre 1941 die Umbauarbeiten in Angriff, während im österreichischen Bereich vorläufig nur die unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten und die sogenannten abhilflichen Maßnahmen zur Verminderung der Geschiebegefahr ausgeführt wurden.

In Erkennung der Richtigkeit der im Umbauprojekt III b vertretenen Grundsätze ging nach dem Jahre 1945 auch Österreich nach diesem Projekt vor. Im Jahre 1946 vereinbarten die beiden Staaten die Einleitung neuer Verhandlungen, um den Umbau der Rheinregulierung gemeinsam durchzuführen.

Auf Grund dieser Vereinbarung wurden vorläufige Arbeiten einvernehmlich von beiden Staaten mit jeweils jährlicher Genehmigung der Voranschläge ausgeführt. Die Internationale Rheinregulierung wurde schließlich im derzeit geltenden, am 10. April 1954 in Bern unterzeichneten Staatsvertrag über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBI. Nr. 178/1955, in einer völkerrechtlich wie innerstaatlich einwandfreien Form verankert. Als Nachfolgerin der „Internationalen Rheinregulierungskommission“ obliegt nunmehr nach Artikel 9 Absatz 1 des geltenden Vertrages der „Gemeinsamen Rheinkommission“ vor allem die „Weiterführung der Rheinregulierung und die Leitung aller damit in einem inneren Zusammenhang stehenden Angelegenheiten“. Die Gemeinsame Rheinkommission hat auch die Regulierung des nach der Ableitung des Rheines durch den Fussacher Durchstich verbliebenen alten Rheinbettes fortgesetzt, das vertragsgemäß den Binnengewässern beider Staaten als Rinnal bis zum Bodensee dient (Artikel 18 Absatz 3).

Obwohl in den beiden Rheinregulierungsverträgen von 1892 und 1924 nur für die beiden Durchstiche die ausdrückliche Feststellung getroffen wurde, daß die Staatsgrenze „unverändert in der bisherigen, der Mitte des alten Rheinstromes entsprechenden Richtung“ verbleibt, hat dieser Grundsatz auch für den Unterabschnitt Rhein Obere Strecke sowie für die Abschnitte Rhein Zwischenstrecke und Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee zu gelten. Denn nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völker- gewohnheitsrechtes folgen, soweit vertraglich

146 der Beilagen

11

nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen nur den allmählichen, natürlichen Veränderungen der Wasserläufe, nicht aber plötzlichen, durch Naturereignisse entstehenden Veränderungen, wie sie vor allem durch Regulierungsmaßnahmen bewirkt werden. Die Folge dieses Grundsatzes ist, daß in den drei genannten Abschnitten die Staatsgrenze heute in vielen Strecken nicht mehr in der Mitte des Flussbettes, sondern teils näher dem österreichischen, teils näher dem schweizerischen Ufer verläuft, ja an einigen Stellen den Uferrand sogar schneidet. Diese Nichtübereinstimmung von Grenzlinie und Mittellinie des Flussbettes macht es aber unmöglich, den Grenzverlauf in der Natur klar zu erkennen, und schafft damit die verschiedensten Schwierigkeiten, so vor allem bei der Überwachung und Kontrolle des Grenzüberganges.

Die Notwendigkeit, diesen Zustand zu be seitigen und endlich einmal den genauen Verlauf der gesamten österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze zwischen dem Dreiländereckpunkt mit Italien und der Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee vertraglich in einem den Bedürfnissen der staatlichen Organe wie auch der Bevölkerung entsprechenden modernen Grenzurkundenwerk festzulegen, haben im Jahre 1964 die österreichische Bundesregierung und den Schweizerischen Bundesrat veranlaßt, Delegierte zu ernennen und mit folgenden Aufgaben zu beauftragen:

1. Vorbereitung der Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Rheinbettes (mit Ausnahme des Fussacher und des Diepoldsauer Durchstiches) und in die Mitte des durch den erstgenannten Durchstich abgeschnittenen alten Rheinbettes sowie Sicherung des Flächenausgleiches;
2. Herstellung eines modernen zweckentsprechenden Grenzurkundenwerkes für die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze vom Dreiländereckpunkt mit der Italienischen Republik am Piz Lad bis zum Bodensee;
3. Ausarbeitung eines Vertragswerkes, durch welches die Verlegung der Rheingrenze und das Grenzurkundenwerk sanktioniert und Vorsorge für die künftige Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze getroffen wird.

Die beiden Regierungsdelegationen sind zur Erfüllung dieser Aufgaben insgesamt fünfmal zu Verhandlungen zusammengetreten (November 1964 in St. Gallen, Juni 1965 in Bregenz, April 1966 in Bern, Jänner 1967 in Wien und zuletzt Juni 1968 wiederum in Bern). Während dieses Zeitraumes wurde von den technischen Organen der beiden Regierungsdelegationen das dem Grenzvertrag als integrierender

Bestandteil beizugebende Grenzurkundenwerk (welches aus Grenzbeschreibungen, Koordinatenverzeichnissen der Grenzpunkte, der Grenzkarte im Maßstab 1 : 25.000 und für einige Abschnitte auch aus Detailplänen oder Luftbildern besteht) fertiggestellt und die Vermarkung des Hauptabschnittes Vorarlberg-St. Gallen abgeschlossen.

Das von den beiden Regierungsdelegationen im Entwurf ausgearbeitete Vertragswerk gliedert sich in drei Teile, nämlich

den Entwurf eines Vertrages „zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze“,

weiters den Entwurf eines Abkommens „zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen“ und

den Entwurf eines Protokolles zum genannten Abkommen.

Die Dreiteilung des zwischen den beiden Regierungsdelegationen ausgearbeiteten Vertragswerkes war auf schweizerischen Wunsch erfolgt: Zunächst wurden alle Bestimmungen, die unmittelbar den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze betreffen und naturgemäß unkündbar sein müssen, in dem bereits erwähnten Vertragsentwurf zusammengefaßt. Maßgebend für diesen schweizerischen Wunsch war die in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 festgelegte Bestimmung, daß Staatsverträge mit dem Ausland, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sind, wenn es von 30.000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird (Artikel 89 Absatz 4).

Ebenfalls auf Wunsch der schweizerischen Delegation wurden die von der österreichischen Delegation für notwendig erachteten Bestimmungen über die von der „Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission“ (Artikel 16 des Abkommens) zu führenden Hartdruck- und Farbstampflied sowie über die zur Sicherung des Grenzverlaufes im Falle bergbaulicher Tätigkeit im Grenzbereich notwendigen Maßnahmen in ein eigenes Protokoll zum Abkommen über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen, in welches diese Bestimmungen in sachlicher und systematischer Hinsicht an sich eigentlich gehörten, aufgenommen. Dem diesbezüglichen schweizerischen Wunsch lagen rein innerschweizerische Erwägungen zugrunde. Am sachlichen Endergebnis wird jedoch daran nichts geändert, weil das in Rede stehende Protokoll gemäß seiner Ziffer 3 einen integrierenden Bestandteil des

Abkommens bilden, also im gleichen Maße wie dieses selbst für die Vertragsstaaten verbindlich sein soll.

Das Vertragswerk wurde am 20. Juli 1970 in Wien von den Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten unterzeichnet. Sowohl der Vertrag als auch das Abkommen und das Protokoll hiezu bedürfen nach Art. 50 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBI. Nr. 59, der Genehmigung des Nationalrates. Die Artikel 1 und 4 des Vertrages sind nach Ansicht der Bundesregierung aus zwei Gründen vom Nationalrat sogar als verfassungsändernd zu behandeln: Soweit, wie noch im besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu den Artikeln 1 und 4 ausgeführt werden wird, der derzeit bestehende Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze durch den vorliegenden Vertrag abgeändert wird, stellt dies eine Änderung des Artikels 3 dar.

Im übrigen aber soll durch Artikel 1 des Vertrages der Verlauf der Staatsgrenze gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft authentisch festgestellt werden. Es ist daher nach Ansicht der Bundesregierung als eine authentische Interpretation des Art. 3 Abs. 1 B-VG anzusehen. Da aber verfassungsgesetzliche Vorschriften nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst in allgemeinverbindlicher Weise ausgelegt werden können, ist der Artikel 1 des Vertrages als verfassungsgänzend anzusehen und dementsprechend zu behandeln. Diesen Standpunkt hat auch der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrates bei der parlamentarischen Behandlung des am 17. März 1960 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen eingenommen (siehe 253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP — Der Vertrag selbst wurde nach seiner Ratifikation im BGBI. 1960 unter der Nr. 228 kundgemacht).

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag vereinbarten Grenzänderungen sind schließlich übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich. Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung haben bereits zugesichert, die Entwürfe entsprechender Landesverfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die beiden Länder in der nach Artikel 16 des Abkommens einzusetzenden „Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission“ durch je ein ordentliches Mit-

glied (gegebenenfalls dessen Stellvertreter) vertreten sind.

Abschließend ist im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen auf folgendes Kundmachungsproblem hinzuweisen:

Das österreichisch-schweizerische Grenzurkundenwerk enthält neben tabellarischen Grenzbeschreibungen im Format A 4 (Anlagen 1, 7, 10, 13, 16, 19 und 22 des Vertrages) und neben den gleichfalls tabellarischen Koordinatenverzeichnissen der Grenzpunkte, die wohl im Format A 3 verfaßt, aber auf das Format A 4 faltbar sind (Anlagen 2, 8, 11, 14, 17, 20 und 23), die österreichisch-schweizerische Grenzkarte 1 : 25.000 mit 11 Blättern im Format 112 × 56 cm (Anlagen 3, 9, 12 und 18), weiters vier — mit einer Ausnahme — großformatige Detailpläne im Maßstab 1 : 5000 und 48 Luftbilder.

Nach Art. 49 Abs. 1 B-VG müßten auch diese Vertragsanlagen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (vgl. hiezu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1966, Slg. Nr. 5320, und vom 16. Oktober 1968, Slg. Nr. 5810). Hierdurch würde aber nicht nur das Bundesgesetzblatt überaus belastet, sondern auch durch die Reproduktionskosten ein wirtschaftlich nicht vertretbarer finanzieller Mehraufwand verursacht werden. Es war daher vorerst vorgesehen, in das gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderliche Bundesverfassungsgesetz eine verfassungsrechtliche Sonderregelung dergestalt aufzunehmen, daß nur die Grenzbeschreibungen und die Koordinatenverzeichnisse der Grenzpunkte im Bundesgesetzblatt, die übrigen Vertragsanlagen aber dadurch kundgemacht werden, daß sie bei bestimmten Behörden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Es ist jedoch zu erwarten, daß in nächster Zukunft weitere Staatsverträge von Österreich abgeschlossen werden, deren Kundmachung gleichartige Probleme aufwirft. Beispielsweise seien nur der Vertrag über die Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland, dessen Entwurf bereits paraphiert ist, der Vertrag über die Staatsgrenze mit der ČSSR, dessen Entwurf zu einem wesentlichen Teil ebenfalls bereits fertiggestellt ist, das Straßburger Übereinkommen über die internationale Patentklassifikation (dessen Anlagen den Umfang mehrerer Jahrgänge eines Bundesgesetzblattes erreichen) und das geplante Übereinkommen über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren genannt.

Aus rechtspolitischen Gründen ist es ratsam, anstelle einer Fülle verfassungsrechtlicher Sonderbestimmungen eine generelle Regelung dieses Problems, das sich voraussichtlich in Zukunft weiterhin stellen wird, durch eine Novelle zum Art. 49 B-VG zu treffen. Die Bundesregierung hat daher bereits den Entwurf eines Bundesver-

146 der Beilagen

13

fassungsgesetzes, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen abgeändert werden, dem Nationalrat vorgelegt. Nach dieser Regierungsvorlage soll in den Art. 49 B-VG ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, wonach anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 der Nationalrat beschließen kann, daß „der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer geeigneter Weise kundzumachen sind“.

Für den Fall, daß diese Regierungsvorlage Gesetz wird, schlägt die Bundesregierung dem Nationalrat vor, hinsichtlich der Grenzkarte, den Detailplänen und den Luftbildern des österreichisch-schweizerischen Grenzkundenwerkes folgende besondere Kundmachung zu beschließen:

„Die Kundmachung der Anlagen 3 bis 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970 erfolgt dadurch, daß sie zur ständigen öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und zwar

- a) alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
- b) die Anlagen 3 bis 6 beim Amt der Tiroler Landesregierung und beim Vermessungsamt Landeck,
- c) die Anlagen 9, 12, 15, 18, 21 und 24 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung,
- d) die Anlage 9 beim Vermessungsamt Bludenz,
- e) die Anlagen 12, 15, 18 und 21 beim Vermessungsamt Feldkirch,
- f) die Anlagen 21 und 24 beim Vermessungsamt Bregenz.“

II. Besonderer Teil

A. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

Zu Artikel 1:

Dieser enthält die wichtigste Bestimmung nicht nur des genannten Vertrages, sondern des gesamten Vertragswerkes: Vereinbaren doch an dieser Stelle die Vertragsstaaten, daß der genaue Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom Dreiländergrenzpunkt mit Italien bis zur Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee durch das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildende Grenzkundenwerk bestimmt wird. Dieses besteht aus:

je einer Grenzbeschreibung für den Hauptabschnitt Tirol—Graubünden, den Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden und die einzelnen Abschnitte des Hauptabschnittes Vorarlberg—St. Gallen (Anlagen 1, 7, 10, 13, 16, 19 und 22 des Vertrages);

je einem Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte für die genannten (Haupt-)Abschnitte (Anlagen 2, 8, 11, 14, 17, 20 und 23 des Vertrages);

elf Blättern der Grenzkarte Österreich—Schweiz im Maßstab 1 : 25.000 für die Hauptabschnitte Tirol—Graubünden und Vorarlberg—Graubünden sowie für die Abschnitte Dreiländergrenzpunkt — Anfang des Diepoldsaer Durchstiches und Rhein Zwischenstrecke des Hauptabschnittes Vorarlberg—St. Gallen (Anlagen 3, 9, 12 und 18 des Vertrages);

einem Detailplan im Maßstab 1 : 10.000 für den Abschnitt Schalkhof—Altfinstermünz des Hauptabschnittes Tirol—Graubünden (Anlage 5);

je einem Detailplan im Maßstab 1 : 5000 für die Abschnitte Alter Rhein Hohenemser Kurve, Brugger Horn und Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee des Hauptabschnittes Vorarlberg—St. Gallen (Anlagen 15, 21 und 24 des Vertrages) und

Luftbildern der Abschnitte Altfinstermünz—Martinsbrück, Schalkbach und Spisser Mühle sowie eines Teiles des Abschnittes Malfrag im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden (Anlagen 4 und 6 des Vertrages).

Alle im Grenzkundenwerk ausgewiesenen Grenzpunkte sind durch trigonometrische oder polygonometrische Messungen bestimmt und an die hiefür geeigneten trigonometrischen Punkte der beiderseitigen Landesvermessungen angeschlossen. Es bestehen für alle diese Grenzpunkte rechtwinklige Koordinatenwerte in den beiden Landessystemen (in Österreich im Gauß-Krüger-Koordinatensystem mit dem Meridian 28° östlich Ferro, in der Schweiz in winkeltreuer schiefachsiger Zylinderprojektion) und Höhenwerte, die sowohl auf den Meeresspiegel der Adria als auch auf den schweizerischen Höhennullpunkt Pierre du Niton — 373,60 m bezogen sind. Diese Werte sind in den Koordinatenverzeichnissen der Grenzpunkte festgehalten.

In den Grenzbeschreibungen selbst ist vor allem der genaue Verlauf der Staatsgrenze zwischen den einzelnen Grenzzeichen beschrieben. Weiters ist für jedes Grenzzeichen die Vermarktungsart, die Höhe über der Adria und die Entfernung zum nächsten Grenzzeichen angegeben. Soweit erforderlich kommen hiezu noch Anmerkungen.

Im einzelnen ist zur Vermessung, Vermarkung und urkundlichen Sicherung des Grenzverlaufes in den genannten Hauptabschnitten und Abschnitten zu bemerken:

a) Hauptabschnitt Tirol—Graubünden (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1):

Dieser besteht — entsprechend der Numerierung der Grenzzeichen von der Dreiländer spitze in Richtung auf den Dreiländergrenzpunkt mit Italien am Piz Lad betrachtet — aus folgenden 21 Abschnitten:

Urezzasjoch
Futschölpaß
Grenzegg
Kronenjoch
Zahnjoch
Larainfernerjoch
Heidelberger Scharte
Ritzenjoch
Gemsbleissattel
Fimberalp
Zeblasjoch
Inner Viderjoch
Äusser Viderjoch
Flimjoch
Visnitzjoch
Malfrag
Spisser Mühle
Schalklbach
Schalklhof—Altfinstermünz
Altfinstermünz—Martinsbruck
Piz Lad

Die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze folgt im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden im allgemeinen der Gratlinie, die zumeist mit der Wasserscheide zusammenfällt und in der Natur leicht zu erkennen ist. Nur in den Abschnitten Altfinstermünz—Martinsbruck, Schalklbach, Spisser Mühle und Malfrag bis zum Grenzpunkt Nr. 8 verläuft die Staatsgrenze in Gewässern. Aus diesem Grund erübrigte sich eine durchgehende dichte Vermarkung der Grenzlinie. Vielmehr brauchten nur solche Grenzstrecken vermarkt zu werden, in denen der Grenzverlauf in der Natur nicht klar zu erkennen war oder in denen der grenzüberschreitende Verkehr eine detaillierte Vermarkung erforderlich machte. Vor 1938 wurden von der bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten gemischten Kommission insgesamt nur 55 Grenzpunkte vermarkt. Die im Jahre 1950 neugebildete, gleichfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits genannte österreichisch-schweizerische Kommission hat in den Jahren 1953 bis 1954 diese Vermarkung verdichtet, sodaß nunmehr — die Eckpunkte des Hauptabschnittes nicht eingerechnet — insgesamt 94 Grenzpunkte vermarkt sind (zumeist durch behauene Grenzsteine). Dazu kommen noch neun im Grenzzug befindliche trigonometrische Punkte, von denen fünf

durch österreichische Katastertriangulierungssteine („KT-Steine“) und vier durch schweizerische Lochbolzen stabilisiert sind.

Als Grundlage für die in den Jahren 1953 und 1954 durchgeführten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten und für die Verfassung der Grenzbeschreibung Tirol—Graubünden (Anlage 1 des Vertrages) diente den technischen Organen der beiden Staaten in erster Linie die bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Grenzbeschreibung 1937 samt dem Nachtrag vom März 1938.

Durch die vertragliche Sanktionierung des Grenzurkundenwerkes ergeben sich im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden folgende — allerdings geringfügige — Änderungen im Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze:

Abschnitt Schalklhof—Altfinstermünz

Nach der Grenzbeschreibung 1937 (Seite 58) verläuft die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze vom Grenzstein O 1 „gegen den Innfluß, den Weg, die Brücke und den Turm von Altfinstermünz auf österreichischem Gebiet lassend dem flußaufwärts gelegenen Brückenrand folgend bis zu dem Punkt, wo die Mittellinie des Inn die Südfläche der Brücke trifft“. Im Jahre 1954 hat die österreichisch-schweizerische Kommission beschlossen, den bisher nicht vermarkten Grenzteil vom linken Innuf er bis zur Innmitte bei der Altfinstermünzer Brücke so zu vermarken, daß „im Sinne des Antrages der österreichischen Delegation sämtliche Fundamente der Brücke auf österreichisches Gebiet zu liegen kommen“. Ausschlaggebend hiefür war in erster Linie der Umstand, daß die eben erwähnte Feststellung der Grenzbeschreibung 1937, die Staatsgrenze folge dem „flußaufwärts gelegenen Brückenrand“ der Brücke von Altfinstermünz, nicht ganz im Einklang steht mit dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits genannten Staatsvertrag vom 14. Juli 1868 „über die Regulierung der Grenze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz“. Denn dieser Vertrag bestimmt in seinem Artikel I:

„Das zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Schweiz streitige Gebiet am linken Inn-Ufer vom Novellerhof bis zum Schergen- oder Schalkelbach fällt der Schweiz zu, mit Ausnahme des sogenannten Schergen- oder Schalkelhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünz-Brücke führenden Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und dem Turme.“

Da nun zur Brücke nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Fundamente gehören, bedeutete die Feststellung der Grenzbeschreibung 1937,

146 der Beilagen

15

daß die Staatsgrenze dem Brückenrand, also dem Rand der Fahrbahn folge, eine Änderung gegenüber dem durch den obzitierten Vertragsartikel festgelegten Grenzverlauf. Zur innerstaatlichen Rechtswirksamkeit einer solchen Grenzänderung wären allerdings auch unter der Verfassung 1934 übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Tirol erforderlich gewesen (Artikel 4 Absatz 2). Im Jahre 1954 hat sich jedoch die österreichisch-schweizerische Kommission nicht damit begnügt, den dem Vertrag von 1868 entsprechenden Grenzverlauf zu vermarken, sondern die Grenzzeichen so gesetzt, daß die Grenzlinie vom Grenzpunkt Nr. 1 (nunmehr: Nr. 36) in Richtung auf die am rechten Innufer angebrachte Rückmarke (nunmehr: Nr. 37 RM) geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Mittellinie des Inn verläuft (vgl. die Grenzbeschreibung für den Hauptabschnitt Tirol—Graubünden — Anlage 1 des zu genehmigenden Vertrages). Nach dieser Grenzziehung liegen wohl die Brückenfundamente zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet. Die geradlinige Führung des Grenzzuges bewirkt aber auch, daß das im Brückengang zwischen dem linken Ufer und der Mittellinie des Inn liegende österreichische Hoheitsgebiet im Grundriß mehr umfaßt als nur die Fundamente und sonstigen Teile der Brücke von Altfinstermünz. Nach Ansicht der Bundesregierung liegt somit eine — wenn auch nur kleine — Grenzänderung zugunsten der Republik Österreich vor.

Der Flächenausgleich wurde durch eine geringfügige Verschiebung des Grenzsteines Nr. 1 erzielt (Punkt 4 der von der gemischten Kommission am 3. April 1954 in Pfunds verfaßten Niederschrift). Diese kleine Grenzänderung wird nunmehr durch den vorliegenden Vertrag sanktionsiert.

Abschnitte Schalklbach und Spisser Mühle sowie der Teil des Abschnittes Malfrag zwischen den Grenzpunkten Nr. 8 und 9

In diesen Grenzstrecken verläuft nach der Grenzbeschreibung 1937 die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze zunächst in der Mitte des Schalklbaches, dann des Zandersbaches und schließlich des Malfragbaches. Da nach Artikel 4 des vorliegenden Vertrages die durch Artikel 1 festgelegte Staatsgrenze auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, in Hinkunft unveränderlich ist, haben die beiden Regierungsdelegationen beschlossen, zusätzlich zur Grenzkarte 1 : 25.000 noch Luftbilder anfertigen zu lassen, aus welchen jederzeit die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gegebene örtliche Situation entnommen werden kann. Bei der Durchführung dieses Auftrages durch die technischen Organe zeigte es sich doch, daß die Uferlinien dieser drei Bäche auf den Luftbildern

kaum zu erkennen sind, weil sie in tiefeingeschnittenen Schluchten verlaufen, terrestrische Ergänzungsmessungen aber wegen der senkrechten Wände der Schluchten nicht mit hinreichender Genauigkeit durchgeführt werden können. Die beiden Verhandlungsdelegationen kamen daher überein, die Grenzlinie nicht — wie in der Grenzbeschreibung 1937 vorgesehen — durch die Bachmitte, sondern durch die Mittellinie zwischen dem linksufrigen und dem rechtsufrigen Hangfuß zu bestimmen. Auch dies bewirkt eine geringfügige Veränderung im Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze. Der für die Vertragsstaaten hiedurch eintretende Gebietsverlust und Gebietsgewinn gleichen einander annähernd aus.

Teil des Abschnittes Malfrag zwischen den Grenzpunkten Nr. 6 bis 8

In dieser Grenzstrecke bildet nach der Grenzbeschreibung 1937 die Mitte des Malfragbaches die Staatsgrenze. Da jedoch der Malfragbach in diesem Bereich in zahlreichen Windungen durch ein Sumpfgebiet fließt, seine grenzbestimmende Mitte also in der Natur nicht eindeutig erkennbar ist, hatte die österreichisch-schweizerische Kommission folgendes vereinbart: „In Fortsetzung des durch gerade Linien dargestellten Grenzzuges vom Grübelekopf bis zur Grenzmarke 6 soll der bisher in einem Sumpfgebiet durch den Malfragbach gebildete Grenzzug bis zum Steilabsturz bei Kote 2343 durch flächenausgleichende gerade Linien über dem neuen Grenzstein Nr. 7 zur neuen Grenzmarke Nr. 8 ersetzt werden“ (Punkt II/2 der am 7. August 1953 in Pfunds verfaßten Niederschrift). Auch diese Maßnahme erhält nun durch den vorliegenden Staatsvertrag ihre Sanktion.

Die vermarkten Grenzpunkte waren ursprünglich in diesem Hauptabschnitt nicht durchgehend, sondern in den einzelnen Abschnitten gesondert nummeriert. Bei der Wiedervermarkung und Vermessung in den Jahren 1953 bis 1954 wurden zum Zweck einer wenigstens teilweise durchgehenden Numerierung die neun Abschnitte vom Urezzasjoch bis zum Gembleissattel, sodann die sechs Abschnitte von der Fimberalp bis zum Visnitzjoch und schließlich die sechs Abschnitte von Malfrag bis Piz Lad zusammengefaßt.

b) Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2):

Dieser besteht — gleichfalls entsprechend der Numerierung der Grenzzeichen von der Dreiländerecke mit dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Naafkopf in Richtung auf die Dreiländerspitze (Anstoß der Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg) betrachtet — aus folgenden 17 Abschnitten:

Naafkopf
 Barthümeljoch
 Große Furka
 Kleine Furka
 Schafloch
 Schesaplana
 Cavelljoch
 Schweizer Tor
 Drusentor
 Sulzfluh
 Karrenfeld—Grubenpaß
 Plasseggenpaß
 Sarotlapaß
 Viereggerpaß—Breite Furka
 St. Antönierjoch
 Gafierjoch
 Madrisajoch
 Schlappinerjoch
 Garnerajoch
 Plattenjoch
 Schweizer Scharte
 Seelücke
 Winterlücke
 Klosterpaß
 Rote Furka
 Fuorcla dal Cunfin
 Vermuntpaß

Auch im Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden folgt die Staatsgrenze im allgemeinen der zumeist leicht erkennbaren Gratlinie, sodaß sich auch in diesem Hauptabschnitt eine durchgehende dichte Vermarkung der Grenzlinie erübrigte. Im Gegensatz zum Hauptabschnitt Tirol—Graubünden verläuft jedoch die Staatsgrenze an keiner Stelle in einem Gewässer. Vor 1938 wurden von der mehrfach erwähnten gemischten Kommission insgesamt nur 34 Grenzpunkte durch behauene Granitsteine oder eingemeißelte Grenzmarken vermarkt. Die im Jahre 1950 neugebildete österreichisch-schweizerische Kommission hat in den Jahren 1951 und 1952 diese Vermarkung verdichtet, sodaß nunmehr — die Eckpunkte des Hauptabschnittes nicht eingezeichnet — insgesamt 87 Grenzpunkte zumeist durch behauene Granitsteine vermarkt sind. Dazu kommen noch 27 im Grenzzug befindliche trigonometrische Punkte, von denen neun durch österreichische Katastertriangulierungssteine und 18 durch schweizerische Lochbolzen stabilisiert sind.

Grundlage für die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten war auch hier in erster Linie die Grenzbeschreibung von 1937; ebenso wie für die Verfassung der Grenzbeschreibung Vorarlberg—Graubünden, die nunmehr als Anlage 7 integrierender Bestandteil des Vertrages ist. Auch in diesem Hauptabschnitt waren die vermarkten Grenzpunkte nicht durchgehend, sondern in den einzelnen Abschnitten gesondert numeriert. In den Jahren 1951 und 1952 konnten aus techni-

schen Gründen lediglich die Abschnitte Naafkopf und Barthümeljoch, weiters die Abschnitte Karrenfeld—Grubenpaß, Plasseggenpaß und Sarotlapaß sowie schließlich die zehn Abschnitte vom Schlappinerjoch bis zum Vermuntpaß zusammengefaßt werden.

Hinsichtlich des Inhaltes der Grenzbeschreibung und des „Koordinatenverzeichnisses der Grenzpunkte“ (Anlage 8 des Vertrages) wird auf die entsprechenden Ausführungen beim Hauptabschnitt Tirol—Graubünden verwiesen.

c) Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3):

Hier ist die Situation in erster Linie durch die gemeinsame Regulierung des Rheines zwischen der Illmündung und dem Bodensee bestimmt. Auch in diesem Hauptabschnitt sind die Grenzpunkte in den Abschnitten Dreiländergrenzpunkt—Anfang des Diepoldsauer Durchstiches und Alter Rhein Hohenems Kurve jeweils mit 1 beginnend gesondert numeriert und nur die restlichen drei Abschnitte Rhein Zwischenstrecke, Brugger Horn und Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee konnten zusammengefaßt und durchgehend numeriert werden. Da die einzelnen Grenzpunkte eines Abschnittes entsprechend der Flussrichtung numeriert sind, verläuft die Nummerierung im Grenzzug entgegengesetzt der Nummerierung in den beiden anderen Hauptabschnitten, also nicht in Richtung auf den Dreiländergrenzpunkt mit Italien, sondern in Richtung auf den Bodensee. Zu den einzelnen Abschnitten ist zu bemerken:

Abschnitte Dreiländergrenzpunkt (mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein)—Anfang des Diepoldsauer Durchstiches und Rhein Zwischenstrecke (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 lit. a und c):

Da der bereits zitierte Rheinregulierungsvertrag vom 10. April 1954, BGBI. Nr. 178/1955, nur die Rheinstrecke von der Illmündung bis zum Bodensee betrifft, wurde der erstere Abschnitt dementsprechend unterteilt. Auch in dem vom Regulierungsvertrag nicht erfaßten Unterabschnitt wurden wohl von den beiden Staaten — allerdings unabhängig voneinander — Arbeiten durchgeführt. Wie jedoch die technischen Delegierten der beiden Verhandlungsdelegationen einvernehmlich feststellten und in ihrem am 7. Oktober 1965 in Rorschach verfaßten Protokoll beurkundeten, haben diese Arbeiten keine Verlegung des Mittelwasserbettes des Rheines zur Folge gehabt. Es verläuft also in diesem Unterabschnitt die Staatsgrenze nach wie vor in der Flussmitte.

Im Unterabschnitt Rhein Obere Strecke und im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke wurde das Mittelgerinne gemäß Staatsvertrag 1892 in den

146 der Beilagen

17

Jahren 1905 bis 1934 auf die durchgehend gleiche Breite von 110 m normalisiert. Als nach Vollendung der Internationalen Rheinregulierung der gewünschte Erfolg nur vorübergehend eintrat und die Gefahr einer neuerlichen Hebung der Flusssohle durch Kiesablagerung im Rheinbett wieder drohte, kam es zum Umbau der Internationalen Rheinregulierung nach dem Staatsvertrag vom Jahre 1954, der zur Erzielung einer besseren Geschiebeabfuhr die Verengung des Mittelgerinnebettes, kontinuierlich zunehmend vom Anfang des Diepoldsauer Durchstiches bis zur neuen Mündung in den Bodensee, vorsah. So wurde in der Rhein Zwischenstrecke das rechtsufrige Mittelgerinnewuhr auf das bestehende alte Wuhr aufgesetzt und das Schweizer Wuhr um das Verengungsmaß gegen das österreichische Ufer verschoben. Die voraufgezeigten Arbeiten haben eine Verschiebung der Mittellinie bewirkt, der aber — als künstlicher Veränderung — die Staatsgrenze nicht ipso iure gefolgt ist. Das dadurch bewirkte Auseinanderfallen von Mittellinie und Grenzlinie hat aber die nachteilige Folge, daß der Verlauf der Staatsgrenze in der Natur nicht klar erkennbar ist. Dieser Umstand sowie wasserwirtschaftliche Erwägungen lassen es für geboten erscheinen, den vor der Rheinregulierung gegebenen Zustand, nämlich Übereinstimmung von Mittellinie und Grenzlinie, wiederherzustellen.

Die bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnte „Internationale Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Österreich und der Schweiz im alten Rheinbette bei Diepoldsau“ hat sich im Auftrag der beiden Regierungen wohl auch mit dem Verlauf der Staatsgrenze im Abschnitt Dreiländereckpunkt (mit dem Fürstentum Liechtenstein) — Anfang des Diepoldsauer Durchstiches und mit dem Verlauf der Staatsgrenze im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke (vom Ende des Diepoldsauer Durchstiches bis zum Anfang des Fussacher Durchstiches) befaßt und in ihrem am 5. November 1935 in Rorschach unterfertigten Protokoll vereinbart, die Grenzlinie, die infolge der Regulierungsarbeiten (Vorschieben der Wuhrs) nicht mehr in der Mitte des Rhein-Mittelgerinnes lag, sondern in der Rhein Zwischenstrecke bis gegen 20 m näher dem Fuß des österreichischen Wuhrs, in der Oberen Strecke hingegen näher dem Fuß des schweizerischen Wuhrs, in die Mitte des regulierten Bettes zu verlegen. Diese Vereinbarung wurde wohl von den beiden Regierungen genehmigt (von der österreichischen Bundesregierung am 9. Juli 1936). Mangels Abschlusses eines Staatsvertrages ist aber diese Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Rheinbettes nicht verwirklicht worden.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß keiner der Vertragsstaaten durch diese Verlegung be-

nachteilt werden soll, haben die beiden Verhandlungsdelegationen durch ihre technischen Delegierten an Hand der vorhandenen Vermessungsunterlagen sowohl die vor der Regulierung gegebene als auch die heute gegebene Mittellinie des Mittelgerinnes exakt feststellen und auf dieser Grundlage das Ausmaß der Flächengewinne und -verluste der einzelnen Gebietsänderungen berechnen lassen. Die Ermittlung der Flächendifferenz wurde von den technischen Organen der beiden Staaten, wie in der am 8. April 1965 in Rorschach verfaßten Niederschrift bestätigt wird, vollkommen unabhängig voneinander durchgeführt.

Von österreichischer Seite wurden zur Ermittlung der Flächengewinne und -verluste in der Oberen Strecke Pläne im Maßstab 1 : 1000 mit der Aufschrift „Rheinaufnahme“ aus dem Jahre 1905 verwendet. In diesen Plänen wurde im Oktober 1964 von der österreichischen Rheinbauleitung die bestehende Staatsgrenze als Mittellinie der vor der Regulierung bestandenen Wuhrs gemäß Vertrag vom Jahre 1892 konstruiert. Ebenso wurde die Mittellinie zwischen den Wuhren des normalisierten Mittelgerinnes gemäß dem noch beim Abschnitt Alter Rhein Hohenemser Kurve zu behandelnden kommissionellen Protokoll vom 5. November 1935 eingezeichnet.

Zur Ermittlung der Flächengewinne und -verluste in der Zwischenstrecke wurde der Plan im Maßstab 1 : 1000 „Regulierung der Landesgrenze Schweiz—Österreich, Widnauer Brücke—Sankt Margarethen—Eisenbahn Brücke, km 80,0 bis km 84,8“ (Zwischenstrecke) verwendet. Der Plan enthält die bestehende Grenze (die Mittellinie zwischen den Wuhren vor der Regulierung) und die Mittellinie des normalisierten Mittelgerinnes gemäß dem Protokoll vom 5. November 1935. In diesem Plan wurde von der österreichischen Rheinbauleitung im Jahre 1954 der Umbau gemäß dem vorerwähnten Projekt III b mit der neuen Mittelgerinnewuhr eingezeichnet und die Mittellinie des verengten Mittelgerinnes konstruiert. Die Konstruktion wurde an Hand der Ergebnisse der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeföhrten Neuvermessung der KG. Lustenau überprüft.

Auf Grund dieser Unterlagen wurde für die Verlegung der Grenzlinie in die Mittellinie des neuen Mittelgerinnes von den österreichischen technischen Organen für die Obere Strecke ein Flächengewinn für die Schweiz von 7'17 ha und für die Zwischenstrecke ein Flächengewinn für die Schweiz von 2'12 ha berechnet. Das ergibt einen Gesamtflächengewinn für die Schweiz von 9'29 ha (Punkt 2 b der erwähnten Niederschrift der technischen Organe vom 8. April 1965).

Von schweizerischer Seite wurden für die Ermittlung der Flächengewinne und -verluste ein

Plan „Regulierung der Landesgrenze Schweiz—Österreich, Obere Strecke, Illenmündung, Diepoldsauer Durchstich, km 65,0 — km 74,0“ und ein Plan „Regulierung der Landesgrenze Schweiz—Österreich, Zwischenstrecke, Widnauerbrücke — Sankt Margarethen—Eisenbahnbrücke, km 80,0 — km 84,8“, beide im Maßstab 1 : 1000, sowie eine Tabelle der Flächenabrechnung verwendet. Diese Tabelle bezieht sich auf die bestehende Staatsgrenze und auf den Vorschlag einer neuen Grenzlinie gemäß dem Protokoll vom 5. November 1935.

In diese Pläne wurde von der schweizerischen Rheinbauleitung der Umbau des Rheines gemäß Projekt III b mit der neuerrichteten Mittelgerinne wuhre eingetragen und von der Eidgenössischen Landestopographie die Mittellinie des neuen Mittelgerinnes konstruiert.

Von schweizerischer Seite wurde auf Grund der angeführten Unterlagen für die Obere Strecke vom km 65,000 — km 74,120, das ist von der Illmündung bis zum oberen Ende des Diepoldsauer Durchstiches, ein Flächengewinn für die Schweiz von 8'09 ha und für die Zwischenstrecke von km 80,100 — km 84,950, das ist vom unteren Ende des Diepoldsauer Durchstiches bis zum oberen Ende des Fussacher Durchstiches, ein Flächengewinn für die Schweiz von 2'09 ha berechnet. Das ergibt einen Gesamtflächengewinn für die Schweiz von 10'18 ha (Punkt 2 a der erwähnten Niederschrift der technischen Organe vom 8. April 1965).

In Anbetracht der voneinander vollkommen unabhängigen Ermittlungen der Flächendifferenzen durch beide Staaten, unter Zugrundelegung der alten Unterlagen und unter Berücksichtigung der beachtlichen Länge der in Frage stehenden Grenzstrecke von 14 km erschien den beiden Verhandlungsdelegationen die Übereinstimmung dieser Vermessungsergebnisse vollkommen ausreichend. Auf Vorschlag der technischen Organe wurde daher der Flächengewinn der Schweiz aus dem arithmetischen Mittel der beiden Ergebnisse gebildet und sohin mit 9'70 ha festgelegt (vgl. Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages).

Zum Ausgleich dieses Verlustes erhält die Republik Österreich am Ende des Unterabschnittes Rhein Obere Strecke und am Anfang des Abschnittes Rhein Zwischenstrecke je ein Gebiet mit fast dreieckigem Grundriß. Diese beiden Gebiete sind annähernd gleich groß und haben zusammen das Ausmaß von 9'7 ha. Die Aus tauschgebiete wurden im Jahre 1967 von den technischen Organen der beiden Verhandlungsdelegationen im Gelände vermessen und abge steckt.

Zur exakten Bestimmung und Darstellung des neu vereinbarten Grenzverlaufes in den Abschnitten Dreiländereckpunkt mit dem Für

stentum Liechtenstein im Rhein — Anfang des Diepoldsauer Durchstiches und Rhein Zwischenstrecke wurde die von den technischen Organen ermittelte Mittellinie des ausgebauten Rinnals in Kreisbogen und Gerade, die sich dieser Linie möglichst anschmiegen, zerlegt, und zwar der erstgenannte Abschnitt in 18 Kreisbogen und 17 Gerade, der zweitgenannte Abschnitt in 9 Kreisbogen und 6 Gerade (vgl. die Anlagen 10 und 6 des Vertrages).

Der Bogenanfang (BA), die Bogenmitte (BM) und das Bogenende (BE) eines jeden Kreisbogens und damit der Anfangs- und der Endpunkt einer jeden Geraden sind koordinatenmäßig festgelegt und in dem Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 11 und Anlage 17 des Vertrages) ausgewiesen. Da überdies in den Grenzbeschreibungen die Länge und der Radius der einzelnen Kreisbogen sowie die Länge der einzelnen Geraden festgehalten ist, kann jederzeit im Falle einer Veränderung des Mittelgerinnes der Verlauf der — durch Artikel 4 des Vertrages für unbeweglich erklärt — Staatsgrenze in der Natur in vermessungstechnisch einwandfreier Weise rekonstruiert werden.

Die einzelnen Bogenanfangs- und Bogenendpunkte sind ebenso wie die auf den Rheinbrücken eingeschalteten Punkte als maßgebende Grenzpunkte vom Dreiländereckpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein mit 1 beginnend fortlaufend numeriert. Die Numerierung endet am Beginn des Diepoldsauer Durchstiches. Auch im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke sind die Bogenanfangs- und Bogenendpunkte sowie die auf den Rheinbrücken eingeschalteten Punkte vom Ende des Diepoldsauer Durchstiches mit 1 beginnend fortlaufend numeriert. Diese Numerierung wird aber — im Gegensatz zum erstgenannten Abschnitt — in den anschließenden Abschnitten Brugger Horn und Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee fortgesetzt.

Die genannten Grenzpunkte sind zum überwiegenden Teil durch indirekt, nämlich außerhalb der Grenzlinie auf den beiderseitigen Dämmen des Rhein-Mittelgerinnes, gesetzte Granitsteine (sogenannte Rückmarken) vermarkt. Auf den insgesamt 14 Rheinbrücken dieser Abschnitte wurde der genaue Verlauf der Staatsgrenze durch Bronzebolzen direkt vermarkt.

Abschnitt Alter Rhein—Hohenemser Kurve (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 lit. b)

Gemäß Artikel 1 Ziffer 3 des bereits erwähnten Rheinregulierungsvertrages vom 30. Dezember 1892, Rögl. Nr. 141/1893, wurde von den beiden Vertragsstaaten im Rahmen der „Internationalen Rheinregulierung“ zur Verkürzung des Rheinlaufes im Bereich der schweizerischen Gemeinde Diepoldsau die sogenannte Hohenemser Kurve

146 der Beilagen

19

durch ein neues Flussbett durchstoßen. Im April 1923 wurde der Rhein in dieses neue Bett bei Diepoldsau eingeleitet. Da nach Artikel 15 des zitierten Staatsvertrages die Staatsgrenze auch nach Vollendung des Durchstiches unverändert in der Mitte des Alten Rheinbettes verblieb, war es notwendig, den Verlauf der Staatsgrenze in dieser Grenzstrecke exakt festzulegen und in der Natur sichtbar zu machen.

Zu diesem Zweck hatten die beiderseitigen Regierungen aus Delegierten beider Staaten im Jahre 1924 die bereits erwähnte „Internationale Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Österreich und der Schweiz im alten Rheinbett bei Diepoldsau“ gebildet. Im Rahmen dieser Kommission wurden Polygonnetz-Übersichtspläne im Maßstab 1 : 5000, Grenzpläne im Maßstab 1 : 1000 und ein Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte verfaßt. In dem hierüber am 17. Juli 1924 in Rorschach aufgenommenen Protokoll wurde von der Internationalen Kommission unter anderem festgehalten, daß die von ihr ermittelte Staatsgrenze im alten Rheinbett in einem aus Geraden zusammengesetzten Linienzug verläuft, welcher der ausgeglichenen Mittellinie des alten Rheinstromes entspricht (Artikel 1 Absatz 1 des Protokolles).

Das Protokoll samt dem ergänzten Grenzoperat hat die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen erhalten, und zwar seitens Österreichs mit Ministerratsbeschuß vom 26. September 1931. Nach Vollendung der Regulierungsarbeiten in diesem Abschnitt hat die Internationale Kommission auf ihrer Tagung am 5. November 1935 in Rorschach auf Antrag des österreichischen und des schweizerischen Rheinbauleiters beschlossen, sämtliche durch das Protokoll vom 17. Juli 1924 festgelegten Grenzpunkte durch Betonblöcke, in die eine 2 m hohe Eisenstange eingesetzt wird, zu bezeichnen, nachdem das alte Rheinbett fast ganz ausgetrocknet war.

Diese Arbeiten wurden noch im Jahre 1935 durchgeführt. 1947 und 1949 wurde die Vermarkung ergänzt.

Im Jahre 1967 wurde auf Wunsch der gemeinsamen Rheinkommission in diesem Abschnitt die direkte Vermarkung teilweise in eine indirekte umgewandelt, um die Kiesausbeutung im Alten Rheinbett nicht zu behindern.

Die Grenzlinie des Abschnittes Alter Rhein Hohenemser Kurve ist in insgesamt 50 Geraden aufgelöst. In die Geraden eingeschaltete (eingeflüchtete) Punkte sind mit der Nummer des vorangehenden Grenzpunktes und den Buchstaben A, B usw. bezeichnet. (Siehe die Anlage 13 des Vertrages.) Der Anfangs- und der Endpunkt einer jeden Geraden ist als Grenzpunkt nummeriert, im Grenzurkundenwerk koordinatenmäßig festgelegt und in der Natur, wie bereits erwähnt, teils

direkt, teils aber indirekt (durch Doppelgrenzsteine) vermarkt. Die Koordinaten der Anfangs- und der Endpunkte der einzelnen Geraden sowie die Höhe dieser Grenzpunkte sind im „Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte“ (Anlage 14 des Vertrages) festgehalten.

Abschnitte Brugger Horn und Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 lit. d und e)

Gemäß Artikel 1 Z. 1 des Rheinregulierungsvertrages von 1892 hatten die Vertragsstaaten im Rahmen der „Internationalen Rheinregulierung“ den Verlauf des Rheines vom Brugger Horn abwärts durch die Schaffung eines neuen geradlinigen Flussbettes verkürzt. Dieser Durchstich bei Fussach wurde 1900 geöffnet. Da nach dem bereits zitierten Artikel 14 des Rheinregulierungsvertrages von 1892 die Staatsgrenze in der Mitte des Alten Rheinbettes verblieb, war es notwendig, den genauen Grenzverlauf in eindeutiger Weise festzulegen. Zu diesem Zweck wurden im Jahre 1899 vom schweizerischen Bundesrat und von der altösterreichischen Regierung Delegierte in eine gemeinsame Kommission entsendet. Diese veranlaßte nach Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse an Ort und Stelle die Herstellung eines Grenzfeststellungsoperates, welches aus einem Plan im Maßstab 1 : 2000 (28 Blättern), einem polygonometrischen Übersichtsplan und dem Koordinatenregister der Fixpunkte bestand. In dem am 19. Mai 1903 in St. Gallen verfaßten Protokoll „betreffend die Feststellung der Grenze zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn im Alten Rheinbett von Brugg bis zum Bodensee“ hat die genannte Kommission hiezu festgestellt, daß sich „die von der versammelten Kommission ermittelte Grenze im alten inneren Rheinbett in einem regelmäßigen Linienzuge bewegt, der sich aus Geraden und Bögen zusammensetzt und der ausgeglichenen Mittellinie des Alten Rheinstromes entspricht“ (Artikel 1 Absatz 1 des Protokolles).

In der Folgezeit wurde gemäß Artikel 4 des genannten Protokolles nach Fertigstellung des linksseitigen Uferbaues bei der Abzweigung des Alten Rheinbettes bei Brugg diejenige Linie, in welcher die Staatsgrenze diesen Uferbau schneidet, durch 15 Grenzmarken ersichtlich gemacht. Die Setzung dieser Marken erfolgte gemeinschaftlich durch die beiderseitigen Rheinbauleitungen und wurde vom österreichischen Rheinbauleiter am 14. Mai 1909 in Bregenz und vom stellvertretenden schweizerischen Rheinbauleiter am 17. Mai 1909 in Rorschach beurkundet. Dem Protokoll wurde ein Plan im Maßstab 1 : 10.000, in dem die neuen Grenzmarken eingetragen wurden sowie Verzeichnisse mit den Koordinaten der Grenzmarken als integrierender Bestandteil angehängt.

Die Regulierungsverträge von 1892 und 1954 sahen jeweils in ihrem Artikel 14 auch den Ausbau des alten Rheinbettes vor, weil dieses nach erfolgter Ableitung des Rheines durch den Fussochse Durchstich den beiderseitigen Binnengewässern, insbesondere aber dem schweizerischen Binnenkanal, als Rinnal zu dienen hat. Zur Kostentragung war nach diesen Vertragsbestimmungen ebenso wie heute nach Artikel 18 Absatz 3 des geltenden Regulierungsvertrages von 1954 ausschließlich die Schweiz verpflichtet.

Die Projektierung der Regulierung des Alten Rheines wurde wohl im Jahre 1902 in Angriff genommen, die Herstellung eines baureifen Regulierungsprojektes scheiterte aber immer wieder an den verschiedensten Einwendungen und Abänderungsvorschlägen. Erst das im Jahre 1935 von der schweizerischen Rheinbauleitung ausgearbeitete neue Projekt, dem die Internationale Rheinregulierungskommission in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1935 zugestimmt hatte, fand die Genehmigung der Regierung des Kantons St. Gallen und des Schweizerischen Bundesrates. Österreichischerseits wurde über das Gesamtprojekt ordnungsgemäß das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt und mit Bescheid der Landeshauptmannschaft von Vorarlberg vom 16. Dezember 1937, Z. I a-2373/8, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Laut diesem Bescheid wurde bei der mündlichen Verhandlung festgestellt, daß durch die Regulierung des Altrheinlaufes zwischen Brugger Horn und Brücke Gaissau-Rheineck die Staatsgrenze Österreich-Schweiz mit der Kanalachse zusammenfällt. In der unteren Strecke muß jedoch die Kanalrinne aus wirtschaftlichen Gründen der Tiefenrinne des Altrheines folgen, sodaß in dieser Strecke die Regulierungsachse und die Staatsgrenze nicht zusammenfallen; es wurde jedoch getrachtet, bei der Führung der Kanalachse hinsichtlich der abgetretenen Grundflächen einen Flächenausgleich zu erreichen.

Nach einer nicht wesentlichen Änderung des Projektes, welches die Mündungsstrecke des Alten Rheines betrifft, wurde schließlich mit den Bauarbeiten im Jahre 1939 begonnen. Die Regulierungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen, vor allem deshalb, weil mit der Verbauung der Ufer aus finanziellen Gründen noch zugewartet wird, bis sich der Zwischenraum zwischen den beidufrigen (quer zur Kanalrichtung liegenden) Buhnen mit Sand und Schlamm angefüllt hat.

Der vorliegende Vertrag nimmt in seinem Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 lit. e bereits auf die Mittellinie des ausgebauten Rinnals Bezug. Dies war deshalb möglich, weil eine Änderung des oben besprochenen Regulierungsprojektes von 1935 und damit auch eine Änderung der Mittellinie nicht zu erwarten ist. Die Vermarkung im Abschnitt Brugger Horn, die laut dem oberwähnten Protokoll vom Mai 1909 aus ins-

gesamt 15 Grenzsteinen bestand, wurde im Jahre 1947 durch zwei Grenzsteine und im Jahre 1966 durch die technischen Delegierten der Verhandlungsdelegation durch zwei weitere Grenzsteine verdichtet. Ebenso wie zwischen den im Jahre 1909 gesetzten 15 Grenzsteinen verläuft die Grenze von und zu den vier nachträglich gesetzten Grenzsteinen in Geraden.

Im Abschnitt Alter Rhein Brugger Horn-Bodensee ist der Verlauf der Staatsgrenze nunmehr zur exakten vermessungstechnischen Darstellung laut der als Anlage 22 dem Vertrag beiliegenden Grenzbeschreibung in 15 Kreisbogen und 13 Gerade aufgelöst.

Abschließend ist noch bei Artikel 1 auf das Problem des Grenzverlaufes im Bodensee hinzuweisen:

Der vorliegende Vertrag bestimmt im Absatz 3 seines Artikels 1 ausdrücklich, daß die Staatsgrenze im Bodensee durch diesen Vertrag nicht berührt wird. Ausschlaggebend hiefür war der Umstand, daß die Hoheitsverhältnisse auf dem Obersee des Bodensees (zwischen Bregenz und Konstanz) niemals durch zwischenstaatliche Verträge ausdrücklich geregelt worden waren, sich aber auch keine gewohnheitsrechtliche Regelung durchsetzen konnte. Von österreichischer Seite wurde im zwischenstaatlichen Verkehr stets der Grundsatz des Kondominiums vertreten. Demnach steht der Obersee unter der gemeinschaftlichen ungeteilten Herrschaft der drei Uferstaaten. Dieser Ansicht folgten zumeist auch — ohne sich allerdings eindeutig festzulegen — de facto die zuständigen deutschen Stellen. Die Schweiz hingegen verfocht stets die sogenannte Realteilungstheorie, derzufolge der Obersee zwischen den Uferstaaten aufgeteilt wäre und jedem dieser Staaten über das an sein Ufer angrenzende Teilstück des Obersees die ausschließliche Hoheitsgewalt zukäme. Erwähnenswert ist, daß der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 20. Februar 1963, Nr. 138 IV 58, ausdrücklich die Auffassung abgelehnt hat, die Realteilungstheorie habe sich als herrschend durchgesetzt und die Anerkennung der Uferstaaten gefunden.

Der Grundsatz des Kondominiums hat aber nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der Vorarlberger Landesregierung nicht für die „Halde“ zu gelten. Dieser bis zur 25 m-Tiefenlinie reichende Uferstreifen gehört vielmehr ausschließlich zum Hoheitsgebiet des betreffenden Uferstaates.

Da sich eine Lösung des geschilderten Problems derzeit noch nicht abzeichnet, eine Erörterung desselben aber durch die beiden Regierungsdelegationen die gegenständlichen Vertragsverhandlungen unnötig belastet hätte, wurde bei diesen Verhandlungen die Frage des Verlaufes der

Staatsgrenze im Bodensee von vornherein ausgeklammert.

Auf Vorschlag der schweizerischen Delegation wurde wohl in das Grenzurkundenwerk auch die bereits im Seebereich liegende Mündungsstrecke des Rheins zwischen den Grenzpunkten Nr. 72 und 73 einbezogen. Da aber der Grenzpunkt Nr. 73 noch in der bereits erwähnten Halde, also noch außerhalb des Kondominiums, liegt und überdies bereits in dem im Jahre 1909 verfaßten Vermarkungsoperat als zur Rheingrenzstrecke gehörend dargestellt ist, war von österreichischer Seite gegen die Einbeziehung in das vorliegende Grenzurkundenwerk nichts einzuwenden.

Zu Artikel 2:

Die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des Rhein-Mittelgerinnes in der Oberen Strecke und der Zwischenstrecke hat zur Folge, daß Österreich etwa 16'1 ha an die Schweiz, diese jedoch nur etwa 6'4 ha an Österreich abtritt. Es ergibt sich daher für Österreich ein Gebietsverlust von insgesamt etwa 9'7 ha. Wie bereits zu Artikel 1 Absatz 3 Ziffer 3 ausgeführt wurde, erhält Österreich zum Ausgleich dafür am Beginn und am Ende des Diepoldsauer Durchstiches zwei annähernd gleich große Austauschflächen mit einem Gesamtausmaß von 9'7 ha.

Artikel 2 regelt nun das privatrechtliche Schicksal der von der Gebietsänderung erfaßten Gebietsteile. Da die von Österreich zu übertragenden Gebietsteile im Gesamtausmaß von etwa 16'1 ha derzeit als „öffentliches Gut (Rheinstrom)“ im Eigentum des Bundes stehen, werden durch die in Rede stehende Vertragsbestimmung weder anderen inländischen Gebietskörperschaften noch Privatpersonen Eigentumsrechte entzogen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 dient lediglich zur Sicherung des im Absatz 1 normierten Grundsatzes, daß das Eigentum in den zu übertragenden Gebietsteilen *lastenfrei* an die übernehmende Gebietskörperschaft (in Österreich der Bund, in der Schweiz der Kanton St. Gallen) übergeht.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung gibt den allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes wieder, daß die auf der Erdoberfläche verlaufende Grenzlinie die Hoheitsgebiete zweier Nachbarstaaten in lotrechter Richtung auch im Luftraum und im Erdinnern voneinander trennt. Weiters wird klargestellt, daß dieser Grundsatz auch für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten jeder Art gelten soll, also z. B. auch auf Brücken oder in Tunnels.

Zu Artikel 4:

Laut einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts ist, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen beweglich, das heißt, sie folgen den allmäßlichen und natürlichen Veränderungen des Wasserlaufs. Dieses völkerrechtliche Prinzip hat für die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze insfern nur eine geringere praktische Bedeutung, als nach dem vorliegenden Vertrag und dem einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Grenzurkundenwerk im Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden überhaupt kein Wasserlauf grenzbestimmend ist, im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden nur mehr der in einer Schlucht fließende Inn im Abschnitt Altfinstermünz—Martinsbruck. Im Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen wiederum könnte sich das Prinzip der Beweglichkeit der nassen Grenzen deshalb wohl kaum praktisch auswirken, weil der regulierte Rhein mehr oder weniger „kanalisiert“ ist und allmäßliche natürliche Veränderungen nicht zu erwarten sind. Plötzliche, etwa durch eine Hochwasserkatastrophe bedingte Veränderungen aber haben auch nach dem Völkerrechtsgrundsatz der Beweglichkeit nasser Grenzen galt und kraft Art. 9 des B-VG Bestandteil des Bundesrechtes wurde. Die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Aufgabe dieses die Grenze des Bundesgebietes und des betreffenden Landesgebietes mitbestimmenden Prinzips muß aber nach Ansicht der Bundesregierung als eine Änderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG angesehen werden. Artikel 4 des vorliegenden Vertrages wäre demnach gemäß Art. 50 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als verfassungsändernd zu bezeichnen.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 enthält, wie dies bei den meisten zwischenstaatlichen Verträgen üblich ist, eine Schiedsklausel. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages sollen, sofern sie nicht von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden können, von einem Schiedsgericht entschieden werden, das jeder der Vertragsstaaten anrufen kann.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren zur Bildung desselben entsprechen der allgemeinen völkerrechtlichen Übung und berücksichtigen die Überlegungen der Völ-

kerrechtskommission der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Schiedsverfahrens (Report 1958, UN-Doc. A/3859, Seite 3 ff.).

Zu Artikel 6:

Der vorliegende Vertrag regelt insbesondere durch seinen Artikel 1 und das darin zum integrierenden Bestandteil des Vertrages erklärte Grenzurkundenwerk detailliert und ausschließlich den Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze vom Dreiländereckpunkt mit Italien am Piz Lad bis zum Bodensee. Es können und müssen daher alle Bestimmungen, die zwischen den Vertragsstaaten über den Verlauf ihrer gemeinsamen Staatsgrenze getroffen worden sind, aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für den bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Artikel II des Staatsvertrages vom 14. Juli 1868 über die Regulierung der Grenze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz (RGBl. Nr. 2/1869).

Zu Artikel 7:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen begründet worden ist, sollen auf schweizerischen Wunsch alle kündbaren Vertragsbestimmungen über die Staatsgrenze von den vorliegenden unkündbaren getrennt und in einem gesonderten Abkommen zusammengefaßt werden. In Konsequenz dessen bringt Artikel 7 den Hinweis, aber auch die vertragliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, daß die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen in einem besonderen Abkommen geregelt wird.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. Naturgemäß kann der Vertrag, der sich unmittelbar auf den Verlauf der Staatsgrenze bezieht, keine Kündigungsklausel enthalten. Denn im Falle einer Aufkündigung würde völlige Unklarheit und Unsicherheit über die weitere Anwendbarkeit des Grenzurkundenwerkes und damit auch über den Verlauf der Staatsgrenze selbst bestehen.

B. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen

Dieses Abkommen ist in vier Abschnitte geteilt. Der **Abschnitt I** bringt alle Bestimmungen über die Vermessung und Vermarkung der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze, **Abschnitt II** enthält die über den Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung ihrer Sichtbarkeit

getroffenen Vereinbarungen, **Abschnitt III** regelt die Aufgaben und die Organisation der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission und **Abschnitt IV** schließlich bringt die üblichen Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält das Kernstück des Abkommens, nämlich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, durch entsprechende Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und (vermessungstechnisch) gesichert zu erhalten. Die dauernde Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ist gleichermaßen im Interesse der Grenzorgane wie der Bevölkerung gelegen. Die Bestimmungen dieses Artikels sind mit Absicht allgemein gehalten, damit alle diesem Zweck dienenden Maßnahmen der Vermessung und Vermarkung durch das Abkommen erfaßt werden. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die — auch ausdrücklich normierte — weitere Verpflichtung der Vertragsstaaten, die zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe des gegenständlichen Vertrages instandzuhalten, erforderlichenfalls zu erneuern und geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen (Artikel 10). Die Verpflichtung zur Instandhaltung der „notwendigen“ Grenzzeichen bedingt, daß dort, wo der Verlauf der Staatsgrenze nicht genügend sichtbar ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden müssen (vgl. Artikel 4 Absatz 2).

Die Organisation und Durchführung aller dieser Aufgaben obliegt der im Artikel 16 vorgesehenen „Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission“ (im folgenden nur Kommission genannt).

Zu Artikel 2:

Nach dem bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Protokoll vom 16. Juli 1937, betreffend „den Schutz und die Erhaltung der zur Vermarkung der österreichisch-schweizerischen Grenze in den Abschnitten Vorarlberg—Graubünden und Tirol—Graubünden dienenden Grenzzeichen“, war die Erhaltung der Grenzzeichen und die Kostenfrage wie folgt geregelt:

„Artikel II

Grenzzeichen, die nicht unmittelbar auf der Grenzlinie stehen, sondern längs der Gewässer, Wege usw., in deren Mitte die Grenze verläuft, gesetzt sind, werden von jenem Staate erhalten, auf dessen Gebiet sie stehen.

Artikel III

Im übrigen erfolgt die Erhaltung der Grenzzeichen im Abschnitt Vorarlberg—Graubünden durch die Schweiz und im Abschnitt Tirol—

Graubünden durch Österreich, im letzteren mit Ausnahme der beiden trigonometrischen Punkte III. Ordnung, Gemsbleisspitz und Gribellekopf, deren Unterhalt die Schweiz übernimmt.

Artikel IV

Die Kosten der Erhaltung der Vermarkung werden von den beiden Staaten zu gleichen Teilen getragen.

Auf Grund spezieller Vereinbarung können jedoch auch von dem zur Erhaltung eines Grenzzeichens nicht verpflichteten Staat die in Betracht kommenden Herstellungsarbeiten gegen entsprechende Kostenvergütung übernommen werden.“

Dieses Übereinkommen hat sich aber bei den in den Jahren 1951 bis 1954 durchgeführten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten in den genannten Hauptabschnitten nicht immer als zweckmäßig erwiesen. Vor allem hat die Bestimmung des Artikels IV Absatz 1, wonach die Kosten der Erhaltung der Vermarkung von beiden Staaten zu gleichen Teilen zu tragen sind, zu einer umständlichen und zeitraubenden Verrechnung geführt. Auch die Regelung des Artikels II stünde — von der Rheingrenze abgesehen — einer rationalen Arbeitsweise im Wege, weil in ein und derselben Grenzstrecke beide Staaten Arbeitskräfte und Material einsetzen müßten. Auf Grund der günstigen Erfahrungen, welche die Republik Österreich bei der periodischen Revision der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze in den Jahren 1958 bis 1961 und bei der periodischen Revision der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze in den Jahren 1966 bis 1969 gemacht hat, wurde das dort gehandhabte Prinzip, die Staatsgrenze nicht nur hinsichtlich der Vermarkungsarbeiten, sondern auch hinsichtlich der Kostentragung zwischen den beiden Vertragsstaaten räumlich aufzuteilen, auch in das vorliegende Abkommen übernommen (vgl. hiezu Artikel 9 des Vertrages mit der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964, RGBl. Nr. 72/1965, und gleichfalls Artikel 9 des Vertrages mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 229/1966).

Eine Sonderregelung mußte allerdings für den Teil des Hauptabschnittes Vorarlberg—St. Gallen von der Einmündung der Ill in den Rhein bis zur Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee gemacht werden. Hier wurde das Internationale Rheinregulierungsunternehmen verpflichtet, die Arbeitskräfte sowie die erforderlichen Materialien, Fahrzeuge und Geräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, weil Ar-

tikel 31 des bereits mehrfach erwähnten Regulierungsvertrages vom 10. April 1954 ausdrücklich bestimmt, daß im Regulierungsbereich die Kosten der Vermarkung der Staatsgrenze zu Lasten des genannten Unternehmens gehen.

Die gemäß Absatz 1 und 2 zu erwartenden Kosten der künftigen Erhaltung der Grenzzeichen werden sich im Rahmen der bisher in den Bundesfinanzgesetzen hiefür bewilligten Ansätze halten. Die Kosten für die Instandhaltung der Vermarkung werden durch die räumliche Aufteilung der Vermarkungsarbeiten auf die beiden Vertragsstaaten ungefähr gleichmäßig verteilt. Für den Fall aber, daß sich für einen Vertragsstaat eine unvorhergesehene Mehrbelastung ergibt, sorgen die Bestimmungen des Artikels 24 vor.

Eine räumliche Aufteilung der Vermessungsarbeiten ist wegen der stichprobeweisen Kontrollvermessung nicht tunlich. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden deshalb im Absatz 1 nicht räumlich aufgeteilt, weil dies eine gegenseitige Kontrolle ausschließen und auch dem Artikel 5 Absatz 1 widersprechen würde.

Die Bestimmungen des Absatzes 4 sollen den Vertragsstaat, der zur Instandhaltung und zur Betreuung von Grenzzeichen verpflichtet ist, vor Schäden schützen, die durch Beschädigung oder Vernichtung dieser Grenzzeichen durch Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates verursacht werden. Da eine Behebung der Schäden durch den Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger den Schaden verursacht hat, bedeuten würde, daß dieser Staat in einem Grenzabschnitt Vorkehrungen treffen müßte, für dessen Betreuung an sich der andere Vertragsstaat zuständig ist, und sich daraus Schwierigkeiten ergeben könnten, ist nur der Ersatz von Kosten der Schadensbehebung vorgesehen. Hiebei soll klargestellt werden, daß die hier normierte Haftung des Vertragsstaates, dem der Schädiger angehört, dem ersatzleistenden Staat den Rückgriff gegenüber einem Dritten offenläßt, falls ein solcher im innerstaatlichen Recht dieses Staates vorgesehen ist.

Zu Artikel 3:

Die an anderen Staatsgrenzen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Kontrolle der Grenzzeichen in angemessenen Zeitabständen in vieler Hinsicht vorteilhaft ist. In dem bereits zitierten Grenzvertrag mit Ungarn (Artikel 9 Absatz 6) und ebenso in dem gleichfalls bereits erwähnten Grenzvertrag mit Jugoslawien (Artikel 10) ist wohl für die periodische Kontrolle ein Intervall von nur sechs Jahren vorgesehen. Da aber die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze in den Hauptabschnitten Tirol—Graubünden und Vorarlberg—

Graubünden überwiegend im Hochgebirge und im Abschnitt Vorarlberg—St. Gallen überwiegend im Gewässer verläuft, sind die beiden Verhandlungsdelegationen zur Ansicht gelangt, daß ein achtjähriger Zeitraum ausreicht, um eine entsprechende Kontrolle und Erhaltung der Grenzzeichen zu gewährleisten.

Sollte aus welchem Grund immer die deutliche Sichtbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze an einer Stelle verlorengegangen oder die richtige Lage der Grenzzeichen strittig geworden sein, so wird durch Absatz 2 die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen auch außerhalb der periodischen Kontrolle der Grenzzeichen die entsprechenden Vermessungs- und Vermarkungsmaßnahmen zu treffen; die Kosten solcher Maßnahmen sind gering im Vergleich zu den möglichen Weiterungen, die sich einer strittigen Grenze wegen ergeben können.

Zu Artikel 4:

Das Grenzurkundenwerk, und zwar die Grenzbeschreibungen (Anlagen 1, 7, 10, 13, 16, 19 und 22), enthalten auch genaue Angaben über die Art der Vermarkung der Grenzpunkte und die Form, das Aussehen und das Material der Grenzzeichen. In der Praxis kann sich nun aber die Möglichkeit ergeben, daß infolge Änderung der tatsächlichen Verhältnisse an der einen oder anderen Stelle eine andere Art der Vermarkung zweckmäßiger ist. Der Absatz 1 des Artikels 4 ermöglicht es daher, von den im Grenzurkundenwerk enthaltenen Angaben abzugehen.

Die gleichen Erwägungen liegen auch dem Absatz 2 zugrunde, wonach von den im Grenzurkundenwerk festgelegten und ausgewiesenen Standorten der einzelnen Grenzzeichen abgegangen werden kann, soweit es erforderlich ist, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen (z. B. wegen Auswaschung des Ufers) und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte abzuändern oder umgekehrt (z. B. wegen Verbreiterung eines Grenzweges). Derartige Maßnahmen, die wie alle anderen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten ausschließlich im Rahmen der Kommission (Artikel 16) durchzuführen sind, haben natürlich keine Veränderung der Grenzlinie selbst zur Folge.

Zu Artikel 5:

Vermarkungsarbeiten, die mit einer Vermessung verbunden sind, sind stets für die Sicherung des Grenzverlaufes (Artikel 1) entscheidende Maßnahmen. Darunter fallen in erster Linie auch die im Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Setzung zusätzlicher Grenzzeichen, Versetzung gefährdeter Grenzzeichen und Umwandlung einer direkten Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte oder umgekehrt. Weiters fällt

darunter auch die Lageberichtigung eines unrichtig gesetzten, durch Naturereignisse etwa abgeschwemmten oder von unbefugter Hand versetzten Grenzzeichens.

Die Bedeutung aller dieser Arbeiten für die Sicherung des Grenzverlaufes erfordert es, daß sie in Niederschriften und Feldskizzen (das sind maßstabsgerechte Planskizzen etwa im Maßstab 1 : 1000) urkundlich festgehalten werden und über den endgültigen Inhalt dieser Urkunden die Kommission selbst Beschuß faßt.

Zu Artikel 6:

Jede der im Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen führt zu einer Änderung gegenüber den im Grenzurkundenwerk niedergelegten Angaben, allerdings ohne daß hiedurch die Grenzlinie selbst verändert würde. Es ist daher notwendig, alle diese Veränderungen urkundsmäßig festzuhalten. Dies soll, wie auch in den bereits erwähnten Grenzverträgen mit Ungarn und Jugoslawien, in Form von Niederschriften und soweit erforderlich in Form von zusätzlichen Feldskizzen geschehen.

Darüber hinaus ist es aber notwendig, alle diese Veränderungen gegenüber dem dem vorliegenden Vertrag angeschlossenen Grenzurkundenwerk auch in systematischer und übersichtlicher Weise festzuhalten. Diesem Zweck dient die Bestimmung des Absatzes 2.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Frage, wer die Kosten für die Herstellung und Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie für die Evidenzhaltung zu tragen hat. Hinsichtlich der Hauptabschnitte Tirol—Graubünden und Vorarlberg—Graubünden sind diese Kosten von dem Vertragsstaat zu tragen, der nach Artikel 2 Absatz 2 für den betreffenden Hauptabschnitt die erforderlichen Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte beizustellen hat. Hinsichtlich des Hauptabschnittes Vorarlberg—St. Gallen konnte allerdings die im Artikel 2 Absatz 2 hiefür vorgesehene Arbeitsteilung für die Regelung der Kostenfrage nicht zugrunde gelegt werden, weil die Kosten für die Herstellung und Vervielfältigung zusätzlicher Feldskizzen sowie für die Evidenzhaltung keine „Kosten der Vermarkung der Grenze“ im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 des Rheinregulierungsvertrages von 1954 sind und daher nicht dem Internationalen Rheinregulierungsunternehmen aufgelastet werden können.

Durch die Bestimmung des Absatzes 4 soll verhindert werden, daß Vermarkungs- oder Vermessungsarbeiten, die von anderer Seite durch bauliche Arbeiten veranlaßt werden, zu Lasten der beiden Vertragsstaaten oder des Internationalen Rheinregulierungsunternehmens gehen.

146 der Beilagen

25

Zu Artikel 7:

Eine zweckentsprechende und einwandfreie Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze kann nur durchgeführt werden, wenn die Vermessungsfachleute sowie deren Hilfs- und Arbeitspersonal an oder in der Nähe der Staatsgrenze unbehindert die erforderlichen Arbeiten durchführen und vor allem die erforderlichen Grenzzeichen setzen oder anbringen können. Zu diesem Zweck sollen die Eigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke zur Duldung dieser Arbeiten verpflichtet werden.

Die durch Vermessungsarbeiten entstehenden Flurschäden werden geringfügig sein, weil ein Streifen von je 1 m Breite beiderseits der Grenzlinie von Bäumen, Sträuchern und sonstigen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigenden Pflanzen freigehalten werden muß (siehe die Erläuterungen zu Artikel 12). Schäden an Brücken und sonstigen Bauwerken können durch Vermessungsarbeiten nicht verursacht werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Setzen und Anbringen der Grenzzeichen gleichermaßen im Interesse der Grenzorgane und der Grundeigentümer liegt, deren Grundstücke an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen.

Die Frage, ob den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die ihnen auferlegten Duldungspflichten eine Entschädigung gebührt, ist der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten vorbehalten geblieben.

Zu Artikel 8:

Auf Vorschlag der schweizerischen Verhandlungsdelegation soll die Kommission ermächtigt werden, den Vertragsstaaten entsprechende Vorschläge über eine Veränderung der Staatsgrenze zu unterbreiten, wenn sich eine solche Änderung wegen baulicher Veränderungen als zweckmäßig erweist. Hierbei ist aber lediglich an Grenzänderungen kleineren und kleinsten Ausmaßes gedacht, die vor allem beim Ausbau der an der Staatsgrenze verlaufenden Straße erforderlich werden könnten. Welche Schwierigkeiten vor allem in paßrechtlicher und fremdenpolizeilicher Hinsicht sich aus dem Umstand, daß die Staatsgrenze auf einer Straße verläuft, ergeben können, beweisen die komplizierten Regelungen des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf der Rossfeldstraße vom 17. Februar 1966 (BGBl. Nr. 340/1967) und des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen

Grenzgebiet vom selben Tag (BGBl. Nr. 341/1967).

Da die Kommission (Artikel 16) mit der Vermessung und der Vermarkung der gesamten österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze beauftragt ist und ihr auch die Evidenzhaltung der Veränderungen gegenüber dem Grenzurkundenwerk obliegt (Artikel 6 Absatz 2), ist es nur folgerichtig, wenn ihr auch die Durchführung einer von den Vertragsstaaten vereinbarten Grenzänderung übertragen wird. Dies gilt vor allem für die im Gelände notwendigen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten sowie für die Verfassung der notwendigen Grenzdokumente.

Durch die Bestimmung des Artikels 8 wird aber der Kommission keinesfalls das Recht eingeräumt, aus eigener Machtvollkommenheit eine Änderung des Grenzverlaufes zu beschließen und durchzuführen. Jede Änderung der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze — und sei sie noch so geringfügig — bleibt einem zu ratifizierenden Staatsvertrag vorbehalten, der auf österreichischer Seite nach Art. 50 B-VG der Genehmigung des Nationalrates und überdies nach Art. 3 Abs. 2 B-VG zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Bundesländer bedarf.

Zu Artikel 9:

Die wechselseitige Benützung der Triangulierungspunkte in der Nähe der Staatsgrenze hat außer ihrer Bedeutung für innerstaatliche Vermessungen durch ihr Einbezogensein in das innerstaatliche Grundlagennetz auch große Bedeutung für die Verbindung der Grundlagennetze von Nachbarstaaten, insbesondere für die Nahtstellen solcher Netze: die Staatsgrenzen. Die wechselseitige Benützung dieser Vermessungs-Fixpunkte liegt im beiderseitigen Interesse.

Zu Artikel 10:

Nach dieser Vertragsbestimmung verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Grenzzeichen zu treffen, die nach den Bestimmungen des Abschnittes I zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes instandzuhalten, zu erneuern und zu ergänzen sind. Solche Maßnahmen sind auf österreichischer Seite auch in gewissen Bestimmungen des Strafgesetzes zu sehen. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung von Grenzzeichen kommen die Bestimmungen über die boshaft Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85 bzw. 468 StG) zur Anwendung; das in Täuschungsabsicht erfolgte Wegräumen oder Versetzen von Grenzzeichen ist als Betrug (§ 199 lit. e StG.) zu behandeln.

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung ist vor allem für den Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen, und zwar für die Obere Strecke und die Zwischenstrecke des Rheines, weiters für den Alten Rhein in der Hohenemser Kurve und für den Alten Rhein vom Brugger Horn bis zum Bodensee von Bedeutung. Denn nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 wird in diesen Abschnitten die Staatsgrenze durch die Mitte des Gerinnes bestimmt. Maßnahmen im Uferbereich (dies gilt vor allem für Maßnahmen der Gemeinsamen Rheinkommission), die so entscheidend sind, daß sie eine Änderung der Lage der Mittellinie zur Grenzlinie mit sich bringen, werden aber vielfach Maßnahmen zur Sicherung und Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes (Artikel 1 des Abkommens) erforderlich machen. Aus diesen Gründen werden derartige Maßnahmen an die Zustimmung der Kommission gebunden.

Zu Artikel 12:

Die Grenzlinie und die sie markierenden Grenzzeichen sollen in der Natur stets erkennbar sein. Diesem Zweck dienen die vorliegenden Bestimmungen über die Auslichtung eines beiderseits 1 m breiten Grenzstreifens und der indirekt gesetzten Grenzzeichen. Diese Bestimmungen wurden aus den bereits erwähnten Grenzverträgen mit Ungarn (Artikel 6 Absatz 1) und mit Jugoslawien (Artikel 17 Absatz 1) entnommen.

Im Gegensatz zu den zitierten Bestimmungen dieser Verträge verpflichtet allerdings das vorliegende Abkommen nicht mehr die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke, die erforderlichen Auslichtungsarbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen. Auf Vorschlag der schweizerischen Verhandlungsdelegation soll vielmehr die Entscheidung, wer die notwendigen Arbeiten durchzuführen und wer die Kosten zu tragen hat, der innerstaatlichen Regelung der beiden Vertragsstaaten überlassen bleiben.

Die Verpflichtung zur Erhaltung des 1 m breiten Grenzstreifens bezieht sich naturgemäß nur auf Strecken, in denen die Staatsgrenze auf dem Land und nicht in einem Gewässer verläuft. Auch für den letzteren Fall gilt aber die — gerade hier in der Praxis bedeutsame — Verpflichtung, um jedes indirekte Grenzzeichen einen Kreis mit einem Radius von 1 m freizuhalten.

Zu Artikel 13:

Nach § 15 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 129, bedarf die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlage von Wegen, Seilbahnen, Eisenbahnen, Über-

gängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze der Zustimmung der Finanzlandesdirektion. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch diese Baulichkeiten und Anlagen die Grenzüberwachung und die Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen nicht erschwert werden. In Abänderung dieser innerstaatlichen Gesetzesvorschrift sieht nun die gegenständliche Vertragsbestimmung im Interesse der Sichtbarkeit des Grenzverlaufes und der Sicherheit der Grenzzeichen vor, daß innerhalb des 1 m breiten Grenzstreifens und innerhalb des Kreises von 1 m Radius um jedes indirekte Grenzzeichen Anlagen jeglicher Art überhaupt nicht errichtet werden dürfen. Eine Ausnahme wird nur für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, vorgesehen. Diese Ausnahme hat für alle Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, sowie für Zollgebäude und Grenzkontrollstellen große praktische Bedeutung. Vom Bauverbot sind weiters auch Leitungen aller Art (Hochspannungsleitungen, Fernmeldekabel und dergleichen) ausgenommen, sofern sie die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden. (Mit dieser Einschränkung wird bezeichnet, daß durch die Errichtung und Wartung der Leitungen soweit wie möglich die Grenzzeichen nicht beschädigt werden.)

Zur Vermeidung von Härten wird den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 erster Satz zuzulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 14:

Diese Bestimmung dient der Verhütung von Verwechslungen zwischen Eigentumsgrenzzeichen und den Grenzzeichen der Staatsgrenze.

Zu Artikel 15:

Wie bereits zu den Artikeln 7 und 12 ausgeführt worden ist, bleibt die Entscheidung darüber, ob und wieweit die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der von den Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten oder Auslichtungsarbeiten betroffenen Grundstücke einen Entschädigungsanspruch haben, der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten überlassen.

Was die innerstaatliche Rechtslage in Österreich betrifft, so müßte, wenn den betroffenen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Entschädigungsanspruch zu stehen soll, hiefür allerdings ein besonderes Durchführungsgesetz geschaffen werden. Denn nach der geltenden Rechtslage könnten etwaige

146 der Beilagen

27

Entschädigungsfordernungen auch nicht auf § 365 ABGB geschützt werden. Handelt es sich doch vorliegendenfalls nicht um Enteignungen (die nach den Erkenntnissen des VfGH vom 26. Juni 1963, Slg. Nr. 4470, und 28. Februar 1966, Z. B 240/65, eine Vermögensverschiebung voraussetzen), sondern teils um öffentlich-rechtliche Reallasten, teils aber um öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums im Sinne des § 364 Abs. 1 ABGB. Davon abgesehen, steht nach der Entscheidung des OGH vom 22. November 1961, Z. 3 Ob 500/60 (JBl. 1962, S. 260 ff.), dem Enteigneten ein Entschädigungsanspruch bei einer Enteignung, die das Gesetz selbst verfügt, nur dann zu, wenn dieses Gesetz oder ein besonderes Gesetz eine Entschädigungspflicht ausspricht. (So räumt zum Beispiel § 5 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, dem Grundeigentümer einen Anspruch auf Schadloshaltung für bestimmte Tatbestände ein.) Dieser Grundsatz hat aber auch für die unmittelbar durch Gesetz oder — wie vorliegendenfalls — durch Staatsvertrag auferlegten Reallasten und Eigentumsbeschränkungen zu gelten.

Da nach der im Artikel 2 vereinbarten Regelung auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates auch Organe des anderen Vertragsstaates Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten durchführen werden, soll durch die Bestimmung des Absatzes 2 ausgeschlossen werden, daß die von diesen Arbeiten betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke an den anderen Staat Entschädigungsansprüche stellen.

Zu Artikel 16:

Während Artikel 1 den materiellen Hauptgrundsatz für die Vermessung und Vermarkung der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze enthält, stellt Artikel 16 den Schwerpunkt der organisatorischen Vertragsbestimmungen dar: Gemäß dem in Rede stehenden Artikel wird — so wie dies bereits bei den erwähnten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten der Jahre 1951 bis 1954 der Fall war — eine Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu organisieren und für deren Durchführung zu sorgen haben, damit die Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und gesichert erhalten bleibt. Insbesondere wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, damit dort, wo dies erforderlich ist, zusätzlich Grenzzeichen gesetzt, gefährdeten Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umgeändert werden oder umgekehrt (Artikel 4 Absatz 2). Hervorzuheben ist weiters unter den Aufgaben der Kommission die Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 2, daß die Kommission die von ihr beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung sowie die

im Grenzurkundenwerk oder in den von ihr festgelegten Vermessungsergebnissen festgestellten Widersprüche und Fehler auf zweckentsprechende Weise fortzuführen hat. Erst dadurch wird sichergestellt, daß das Grenzurkundenwerk trotz künftiger Änderungen in der Vermarkung oder im Verlauf der Grenzgewässer (vgl. Artikel 3 Absatz 2) für die mit Grenzangelegenheiten (vor allem für die mit der Überwachung der Staatsgrenze) betrauten Organe benützbar bleibt.

Zu Artikel 17:

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und die Tragung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten. Zur einfachen und raschen Verständigung sollen die beiden Vorsitzenden der Kommission und deren Stellvertreter berechtigt sein, unmittelbar — also unter Ausschluß des diplomatischen Weges — miteinander in Verbindung zu treten. Dies wird vor allem bei der Einberufung der Kommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen (Artikel 18 Absatz 1) sowie bei einer schriftlichen Beschußfassung (dies vor allem außerhalb einer wiederkehrenden periodischen Tagung) von praktischer Bedeutung sein.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, sind die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung nur dann bereit, die Entwürfe der für die vertraglich vereinbarten Grenzänderungen nach Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderlichen Landesverfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen, wenn die beiden Länder in der Kommission durch je ein ordentliches Mitglied (gegebenenfalls dessen Stellvertreter) vertreten sind und diese Vertretung durch eine (nicht „paktierte“) Bestimmung des für die Grenzänderungen notwendigen Bundesverfassungsgesetzes sichergestellt wird. Dieser Länderforderung trägt § 9 des von der Bundesregierung unter einem dem Nationalrat vorgelegten Entwurfes des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 18:

Diese Bestimmung regelt den Zusammentritt der Kommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen: Die Kommission kann auf Grund eines eigenen Beschlusses zusammenentreten; sie muß hingegen zusammenentreten, wenn dies einer der Vertragsstaaten im diplomatischen Weg verlangt. Dies wird vor allem in den im Artikel 3 Absatz 2 demonstrativ aufgezählten Fällen notwendig sein.

Zu Artikel 19:

Hier sind die näheren organisatorischen und formalrechtlichen Vorschriften über die Tagun-

gen und Grenzbesichtigungen der Kommission geregelt.

Zu Artikel 20:

Die Kommission kann ihre Beschlüsse nur dann fassen, wenn Übereinstimmung zwischen den beiden Delegationen besteht. Damit ist jeder der beiden Delegationen die Möglichkeit gegeben, die von ihr zu vertretenden Belange entsprechend zu wahren. Die Bestimmung des zweiten Satzes war erforderlich, damit nicht ein von der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehenes Organ berufen wird, für Österreich unmittelbar verbindliche Rechtsakte zu setzen.

Zu Artikel 21:

Nach dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz, BGBl. Nr. 159/1957, in der Fassung des Zusatzaabkommens BGBl. Nr. 165/1959 können Schweizerbürger ohne Sichtvermerk an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Republik Österreich außer mit einem gültigen oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Schweizerpaß, Kinderausweis oder Kollektivpaß auch mit einer von den Kantonen oder Gemeinden nach einheitlichem Muster ausgestellten schweizerischen Identitätskarte ein- und ausreisen (Artikel 1 Ziffer 1). Österreichische Staatsbürger wiederum können demselben Abkommen zufolge ohne Visum an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein außer mit einem gültigen oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepaß, Kinderausweis oder Sammelpaß (Sammelliste) der Republik Österreich auch mit einem gültigen Personalausweis der Republik Österreich ein- und ausreisen (Artikel 2 Ziffer 1).

Da nun die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter (Artikel 17) sowie die von der Kommission mit den eigentlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten betrauten Personen (Artikel 2) die Staatsgrenze in der Erfüllung ihrer Arbeiten auch an anderen als den zugelassenen Grenzübergangsstellen überschreiten müssen, war es notwendig, im vorliegenden Abkommen eine diesbezügliche Sonderbestimmung zu treffen.

Diese Bestimmung weicht auch insofern von dem zitierten Paßabkommen ab, als nur gültige Reisepässe und nicht auch seit weniger als fünf Jahren abgelaufene Reisepässe zum Grenzübergang außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen berechtigen.

Angesichts der besonders guten nachbarlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten hiel-

ten es die Verhandlungsdelegationen nicht für notwendig, die im Grenzvertrag mit Ungarn (Artikel 24) und mit Jugoslawien (Artikel 33) vorgesehene Regelung zu übernehmen und demnach zu vereinbaren, daß jeder Vertragsstaat die von ihm eingesetzten Personen mit einem Grenzübertrittsausweis ausstattet und der andere diese Ausweise vidiert. Aus Gründen der Ordnung ist es jedoch zweckmäßig, daß die Vorsitzenden der beiden Delegationen in der Kommission einander nicht nur die Delegationsmitglieder und deren Stellvertreter, sondern auch die bei den Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten unmittelbar eingesetzten Personen namentlich bekanntgeben.

Zu Artikel 22:

Der Artikel 22 enthält Erleichterungen zur Durchführung des Abkommens auf dem Gebiet des Zollrechts und der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Er ist gesetzesändernd.

In den Absätzen 1 und 3 ist die Befreiung von Ein- und Ausfuhrabgaben für jene Waren vorgesehen, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verbracht und im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigt werden.

Absatz 2 sieht die sicherstellungsfreie Ein- und Ausgangsvormerkbehandlung der zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vorübergehend benötigten Gegenstände wie Fahrzeuge, Maschinen etc. vor. Dabei ist noch eine weitere Abgabenbegünstigung für den Fall vorgesehen, daß solche Gegenstände wegen völiger Abnutzung unbrauchbar geworden sind.

Durch Absatz 4 werden jene Waren, die nach den Absätzen 1 bis 3 abgabenfrei bleiben, aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch von den bestehenden Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr befreit.

Die Zollabfertigungs- und Überwachungserleichterungen, die der Absatz 5 bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der obgenannten Waren vorsieht, sollen im Hinblick darauf, daß die Arbeiten durch eine (zwischen)staatliche Kommission (Artikel 16) durchgeführt werden, ein Minimum an Verwaltungsaufwand gewährleisten.

Zu Artikel 23:

Auf die Erläuterungen zu Artikel 5 des Vertrages wird verwiesen.

Zu Artikel 24:

Die räumliche Aufteilung der Vermarkungsarbeiten im Artikel 2 Absatz 2 geht von der Annahme aus, daß die Vertragsstaaten annähernd gleichmäßig in finanzieller und perso-

neller Hinsicht belastet sind. Es ist jedoch möglich, daß bei kommenden periodischen Überprüfungen der Staatsgrenze (Artikel 3 Absatz 1) infolge besonderer unvorhergesehener Ereignisse eine einseitige Mehrbelastung eines Vertragsstaates eintritt. Für diesen Fall ist die Möglichkeit vorgesehen, daß an die Stelle der Kostenregelung, wie sie Artikel 2 Absatz 2 vorsieht, eine Kostenregelung tritt, die auf Grund des Artikels 24 in Form eines Regierungsübereinkommens vereinbart wird.

Zu Artikel 25:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. Die Gültigkeitsdauer des Vertrages wurde im Interesse einer erhöhten Stabilität in der Behandlung der Vermarkungs- und Vermessungsfragen mit zehn Jahren bemessen. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich nach Ablauf dieser Periode automatisch um jeweils weitere zehn Jahre. Doch kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (vom Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes zurückgerechnet) schriftlich gekündigt werden.

Zu Artikel 26:

Dieses Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und darf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Das Abkommen bedarf der Ratifikation.

C. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurden auf Wunsch der schweizerischen Delegation die für notwendig erachteten Bestimmungen über die von der Kommission zu führenden Hartdruck- und Farbstampiglien sowie über die zur Sicherung des Grenzverlaufes im Falle bergbaulicher Tätigkeit im Grenzbereich notwendigen Maßnahmen in ein eigenes Protokoll zum Abkommen über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen, in welches diese Bestimmungen in sachlicher und systematischer Hinsicht an sich gehörten, aufgenommen. Dem diesbezüglichen schweizerischen Wunsch lagen rein innerschweizerische Erwägungen zugrunde. Am sachlichen Endergebnis wird jedoch dadurch nichts geändert, weil das in Rede stehende Protokoll kraft seiner Ziffer 3 einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, also im gleichen Maße wie dieses selbst für die beiden Vertragsstaaten verbindlich ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1:

Diese Vertragsbestimmung berechtigt und verpflichtet jede Delegation, entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien mit dem Wappen ihres Staates zu führen. Dies ist notwendig, um wichtige Dokumente der Kommission, wie etwa deren Niederschriften über die Tagungen und Grenzbesichtigungen (Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens) oder die im Artikel 6 Absatz 2 behandelte Fortführung des Grenzurkundenwerkes entsprechend siegeln zu können.

Zu Ziffer 2:

Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits im österreichisch-liechtensteinischen Vertrag vom 17. März 1960 zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 228 (Artikel 14), sowie in den bereits mehrfach erwähnten Grenzverträgen mit Ungarn (Artikel 30) und Jugoslawien (Artikel 20). Bergbaubetriebe bestehen wohl derzeit im österreichisch-schweizerischen Grenzgebiet nicht; gleichwohl wurde diese Bestimmung für eine bergbauliche Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit in Grenznähe vorsorglich aufgenommen.

Z u r B e a c h t u n g !

Die Anlagen 1 bis 24 zu 146 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP., die einen integrierenden Bestandteil zu diesem Staatsvertrag bilden, liegen in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht auf.

✓